# Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

**Walter Schneider**
Gerichtsreferendar
aus Frankfurt am Main

1938

Dissertationsdruckerei F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen

Referent: Professor Dr. F. Giese.

Korreferent: Professor Dr. von Unruh.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937.

Meinen Eltern gewidmet.

# Inhalts-Verzeichnis.

## I. Begriff; Abgrenzung von ähnlichen Erscheinungen.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist eine Maßnahme, die aufs engste mit dem Bestehen ständiger Gesandtschaften verbunden ist. Er besteht darin, daß ein Staat seinen Gesandten bei einem anderen Staat abberuft und gleichzeitig dem bei ihm beglaubigten Gesandten des Gegners die Pässe zustellt, d. h. den amtlichen Verkehr mit ihm einstellt und ihn zum Verlassen des Landes auffordert. Gelegentlich kommt es vor, daß ein Staat nur den Gesandten eines anderen Staates bei sich empfängt, ohne einen eigenen Gesandten bei diesem zu unterhalten; dies ist insbesondere bei kleineren Staaten der Fall. Hier genügt es, wenn dieser eine Gesandte abberufen wird oder wenn ihm die Pässe zugestellt werden. Im übrigen aber ist an dem Erfordernis der Zweiseitigkeit festzuhalten.

Aus dieser Kennzeichnung des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen ergeben sich die Unterschiede zwischen dieser Maßnahme und anderen Erscheinungen des Staatenverkehrs.

Zunächst ist der Abbruch der Verhandlungen zu nennen. Hierbei handelt es sich nicht um das Aufhören der ständigen diplomatischen Vertretungen der beteiligten Staaten, vielmehr werden nur die Verhandlungen — meist solche über eine bestimmte Frage — eingestellt, weil sich entweder aus sachlichen Gründen oder wegen des Verhaltens eines oder beider Verhandlungspartner Schwierigkeiten ergeben haben, die eine Fortführung der Besprechung aussichtslos erscheinen lassen. Eine völkerrechtliche Bedeutung besitzt diese Maßnahme nicht. Falls die Verhandlungen von besonderen Abordnungen geführt wurden, reisen diese zurück; wenn sie dagegen von dem ständigen diplomatischen Apparat abgewickelt wurden, ändert sich äußerlich überhaupt nichts. Die Bedeutung des Verhandlungsabbruchs liegt auf rein politischem Gebiet. Ein gutes Beispiel für die Verschiedenheit des Abbruchs der Verhandlungen und des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen bietet das Vorgehen Japans bei Beginn des russisch-japanischen Krieges. Am 5. Februar 1904 überreichte der japanische Botschafter in St. Petersburg der russischen Regierung zwei Noten; die eine erklärte den Abbruch der Verhandlungen über die mandschurische Frage, die andere den Abbruch der diplomatischen Beziehungen[1]).

Ferner ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu unterscheiden von der Ausweisung eines Gesandten bzw. von seiner Abberufung auf Verlangen des Empfangsstaates. Diese Maßnahme richtet sich nur gegen den betreffenden Gesandten persönlich, allenfalls noch gegen ganz bestimmte Mitglieder der Gesandtschaft außer ihm. Die Gesandtschaft des ausweisenden Staates bei dem Gegnerstaat wird überhaupt nicht betroffen und die diplomatischen Beziehungen als solche bestehen ununterbrochen fort.

---

1) Hall, S. 396.

Die Ausweisung eines Gesandten wird dann angewandt, wenn die Regierung des Empfangsstaates mit ihm wegen seines persönlichen Verhaltens nicht mehr zu verkehren wünscht, namentlich dann, wenn er sich in innere Staatsangelegenheiten eingemischt hat; in solchen Fällen könnte allerdings auch der Absendestaat für die Handlungsweise eines Gesandten verantwortlich gemacht werden, doch ziehen es die Staaten gewöhnlich vor, nicht sofort die diplomatischen Beziehungen abzubrechen, sondern sich mit der Ausweisung zu begnügen, weil sie meist schon damit ihren Zweck erreichen. Beispiele für die Abberufung von Gesandten auf Verlangen des Empfangsstaates bieten das Vorgehen Chinas gegen den Sowjetbotschafter Karachan im September 1927, sowie das Vorgehen Frankreichs gegen den russischen Botschafter in Paris, Rakowski, im Oktober des gleichen Jahres.

Selbstverständlich kann die Ausweisung eines Gesandten zum völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen, wenn der betroffene Staat seinerseits den Gesandten des Gegners ausweist.

Eine andere Maßnahme, die ebenfalls vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu unterscheiden ist, ist die Abberufung eines Gesandten oder die Aufhebung einer Gesandtschaft, ohne gleichzeitigen Abbruch des Verkehrs mit der Gesandtschaft des anderen Staates. Zur Aufhebung seiner Gesandtschaft ist Iran im März 1936 den Vereinigten Staaten gegenüber geschritten, um gegen die Beleidigungen iranischer Staatsmänner in der amerikanischen Presse zu protestieren; der amerikanische Staatssekretär Hull hat hierzu ausdrücklich erklärt, es handle sich nicht um einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die amerikanische Gesandtschaft in Teheran bleibe vielmehr bestehen.

Auch hier liegt es bei dem passiv beteiligten Staat, ob er seinen Gesandten ebenfalls abberufen und damit den völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen herbeiführen will. So zog Sardinien, als Oesterreich im März 1857 seinen Gesandten in Turin abberief, auch seinen eigenen Gesandten in Wien zurück[2]).

Schließlich müssen auch vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen gewisse Maßnahmen unterschieden werden, die man als Vorstufen des Abbruchs bezeichnen kann[3]). Die leichteste Maßnahme besteht darin, daß der Gesandte nach einem Ausdruck des österreichischen Ministers Beust eine „attitude réservée et mécontente“ zeigt. Ein Fall einer derartigen ostentativen Zurückhaltung hat sich ereignet, als im Juli 1935 der italienische Gesandte an dem Geburtstagsempfang des Kaisers von Abessinien nicht teilnahm. Etwas weiter geht schon die Zurückberufung eines Gesandten unter dem Vorwand eines Urlaubs oder aus ähnlichen Scheingründen. So wurde, als das Verhältnis Italiens zu Oesterreich im Jahre 1928 wegen der Südtiroler Frage sehr gespannt war, der italienische Gesandte in Wien nach Rom berufen und erst nach Beilegung des Streitfalles wieder zurückbeordert. Der gleiche Fall ereignete sich 1880, als zwischen Frankreich und dem Papst über die Frage der katholischen Kongregationen eine ernste Verstimmung entstanden war; der französische Gesandte beim Vatikan

---

2) Gotha 1858, Chronik S. 53, 55, 56.
3) FJG Nr. 2330.

blieb damals längere Zeit von Rom fern[4]). In solchen Fällen handelt es sich lediglich um eine tatsächliche Unterbrechung der Amtsausübung des Gesandten, dessen Mission damit nicht erlischt, nicht aber um einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Das Verhältnis des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zum Kriegsausbruch sowie zur Nichtanerkennung neuer Regierungen und zum Widerruf der Anerkennung von Staaten und Regierungen soll einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

## II. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in der Staatenpraxis.

### 1. Beispiele.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen das Bestehen ständiger Gesandtschaften voraussetzt und daher erst möglich ist, seit es diese Einrichtungen gibt. Besonders häufig kam er im 19. Jahrhundert vor. In neuester Zeit ist er zwar seltener geworden, aber keineswegs ganz außer Übung gekommen. So ereigneten sich erst neuerdings im Jahre 1935 zwei Fälle, nämlich im Oktober zwischen Italien und Abessinien und im Dezember zwischen Uruguay und Sowjetrußland, zwei weitere Fälle im Jahre 1936, nämlich im September zwischen Uruguay und der Madrider Linksregierung und im Oktober zwischen Portugal und der Madrider Regierung. Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, den Abbruch als Sanktionsmaßnahme des Völkerbundes im Rahmen des Art. 16 VBS und als Druckmittel im Rahmen des Art. 11 VBS zu verwenden; doch ist von beiden Möglichkeiten bisher noch niemals Gebrauch gemacht worden.

Einige Beispiele mögen nun die Staatenpraxis erläutern; insbesondere sollen sie zeigen, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die Staaten zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen schreiten.

Im Jahre 1778 führten Streitigkeiten über Repressalienbriefe zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen England und Frankreich[5]).

Anfang August 1821 brach Rußland seine Beziehungen zur Türkei ab, weil die Pforte die Ermordung des griechischen Patriarchen durch die Janitscharen geduldet hatte[6]).

Gegen Ende des Jahres 1834 beantragte der Präsident der Vereinigten Staaten im Kongreß die Beschlagnahme französischen Eigentums für den Fall der Nichtvollziehung eines Vertrags durch Frankreich. Dieses

4) Schultheß, 1880, S. 399.
5) Foulke, Bd. II S. 99.
6) Gotha 1823, Chronik S. 73.

anwortete am 13. Januar 1835 mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen[7]).

England und Frankreich brachen im Oktober 1856 gemeinsam ihre diplomatischen Beziehungen zum Königreich beider Sizilien ab, weil dieses ihre politischen Ratschläge nicht beachtet hatte[8]). Zwischen der englischen und der neapolitanischen Regierung fand aber auch nach dem Abbruch ein unmittelbarer Verkehr statt[9]). Die Haltung Sardiniens als Vorkämpfer der italienischen Einheitsbewegung führte mehrfach zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Im März 1857 berief Oesterreich wegen der Hetzfeldzüge in der sardinischen Presse seinen Gesandten aus Turin zurück, worauf Sardinien zum völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen schritt[10]). Als Sardinien im September 1860 den Kirchenstaat angriff, erklärten Frankreich und Rußland den Abbruch der diplomatischen Beziehungen und zwar Frankreich in Form eines Ultimatums[11]). Im Oktober des gleichen Jahres sah sich das Königreich beider Sizilien zu derselben Maßnahme veranlaßt, weil sardinische Truppen in sein Gebiet eingedrungen waren[12]).

1864 nahm Paraguay die Besetzung einer uruguayanischen Grenzstadt durch brasilianische Truppen zum Anlaß, um die diplomatischen Beziehungen zu Brasilien abzubrechen und Maßnahmen gegen den brasilianischen Handel zu treffen[13]).

Jahrelang blieben die diplomatischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Mexiko nach der Erschießung des Kaisers Maximilian im Jahre 1867 abgebrochen[14]). Mexiko verhielt sich damals überhaupt gegen alle Staaten feindselig, die die Regierung Maximilians anerkannt hatten; England, das zu diesen Staaten gehörte, brach daraufhin die diplomatischen Beziehungen ab, da es mit seiner Würde unvereinbar sei, in Mexiko auch nur den Anschein einer diplomatischen Vertretung aufrecht zu erhalten[15]).

Zu langwierigen Verhandlungen führte der am 9. Dezember 1868 erfolgte Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland[16]). Die griechische Regierung hatte die Aufstandsbewegung der griechischen Untertanen der Türkei gefördert; als Antwort darauf brach die Türkei nicht nur die diplomatischen, sondern auch die konsularischen Beziehungen ab, ferner wies sie alle griechischen Staatsbürger aus und sperrte ihre Häfen für den griechischen Handel. Infolge einer Intervention der Großmächte wurden diese Maßnahmen allerdings nur zum Teil durchgeführt.

Wegen der Haltung der Kurie zur belgischen Schulfrage brach Belgien im Jahre 1880 die diplomatischen Beziehungen zum Vatikan ab[17]).

---

7) Gotha 1836, Chronik S. 11, 12.
8) FJG Nr. 2332; Gotha 1858 Chronik S. 17, 20, 21, 29.
9) FJG Nr. 2349, 2350.
10) Gotha 1858, Chronik S. 53, 55, 56.
11) FJG Nr. 2333—2337.
12) FJG Nr. 2338.
13) FJG Nr. 2352.
14) v. Frisch, WBR I S. 3. Wiederaufnahme: Schultheß, 1901, S. 197.
15) FJG Nr. 2340, 2341.
16) FJG Nr. 2348, 2453—2371.
17) Schultheß 1880, S. 434 ff.

1886 führte die Intervention Italiens zugunsten eines seiner Staatsangehörigen, der sich in Kolumbien an einer Revolution beteiligt hatte und dafür bestraft werden sollte, zum Abbruch der Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten[18]; in diesem Fall wurde lediglich der italienische Vertreter zurückberufen, da Kolumbien in Italien nicht diplomatisch vertreten war.

Wegen des Streits über den Nachlaß des griechischen Staatsangehörigen Zappa waren die diplomatischen Beziehungen zwischen Griechenland und Rumänien von 1892 bis 1896 abgebrochen[19].

Um die Jahrhundertwende hatten europäische Staatsangehörige, darunter Deutsche, Engländer und Italiener, Forderungen an die venezolanische Regierung, die meist aus Schädigungen durch Bürgerkriege herrührten. Die Verhandlungen zwischen den Staaten, denen die Gläubiger angehörten, und Venezuela blieben ergebnislos. Daraufhin stellten Deutschland und England am 23. November 1902 ein Ultimatum und brachen, als sie keine Antwort darauf erhielten, am 8. Dezember die diplomatischen Beziehungen ab[20]. Am 16. Dezember folgte Italien mit der gleichen Maßnahme[21]. Nachdem Deutschland und England auch noch militärisch eingegriffen hatten, lenkte Venezuela endlich ein. Durch eine Reihe von Verträgen wurden die Streitpunkte geregelt, die deutschen Ansprüche durch ein Abkommen von Washington vom 13. Februar 1903. In Art. 8 dieses Abkommens wurde auch die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen vorgesehen[22].

Als im Jahre 1903 König Alexander von Serbien von Verschwörern ermordet wurde, und als die Königsmörder ihre hohen Stellen im Heer und bei Hofe behielten oder in solche Stellen einrückten, brachen die europäischen Großmächte außer Frankreich — also die großen Monarchien — ihre diplomatischen Beziehungen zu Serbien ab, um gegen diese Zustände zu protestieren, zumal da das persönliche Verhältnis der Gesandten zu den neuen Machthabern bereits sehr gespannt geworden war[23]. England nahm die Beziehungen erst 1906 wieder auf[24].

Der russisch-japanische Krieg begann damit, daß Japan am 6. Februar 1904 die schwebenden Verhandlungen und die diplomatischen Beziehungen abbrach. Am gleichen Tag begannen die ersten Feindseligkeiten, am 8. Februar erfolgte ein großer Angriff der japanischen Flotte auf Port Arthur. Erst am 10. Februar erließ der Kaiser von Japan eine feierliche Kriegserklärung[25].

Als der französische Staatspräsident im Jahre 1904 den König von Italien in Rom besuchte, erhob der Papst bei der französischen Regierung Protest, weil er in diesem Besuch eine Mißachtung seiner Rechte auf die Stadt Rom erblickte. Frankreich antwortete mit der Abberufung seines

---

18) Sog. Cerutti-Fall, v. Frisch WVR I S. 189; Schultheß, 1886 S. 344.
19) Hershey S. 248 Anm. 32; Schultheß 1892 S. 313.
20) Schultheß 1902 S. 320, 321.
21) Schultheß 1902 S. 260.
22) Schultheß 1903 S. 364—366.
23) Schultheß 1903 S. 361.
24) Hall S. 314.
25) Hall S. 396; Hershey S. 560 Anm.

Botschafters beim Vatikan[26]. Als sich die Spannung kurz darauf verschärfte, weil man es französischerseits als Konkordatsbruch ansah, daß der Papst zwei französische Bischöfe absetzte, brach Frankreich am 29. Juli die diplomatischen Beziehungen ganz ab, indem es seinen Geschäftsträger in Rom abberief und dem Nuntius in Paris mitteilte, seine Aufgabe sei gegenstandslos geworden[27]. Am 11. Dezember 1906 wies es den noch in Paris gebliebenen päpstlichen Geschäftsträger aus und nahm in der Nuntiatur eine Haussuchung vor, um Material für Strafprozesse gegen Priester zu finden[28].

Zahllose Fälle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen hat der Weltkrieg mit sich gebracht[29]. Bekannt ist davon vor allem der Abbruch der Beziehungen Oesterreichs zu Serbien als Antwort auf die Ablehnung des österreichischen Ultimatums am 25. Juli 1914, dem am 28. Juli die Kriegserklärung folgte[30]. Als Italien an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärte, brach Deutschland zunächst nur die diplomatischen Beziehungen zu ihm am 24. Mai 1915 ab. Erst am 28. August 1916 erklärte Italien an Deutschland den Krieg[31]. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, der am 3. Februar 1917 erfolgte, war von besonderer Bedeutung, weil die Vereinigten Staaten den Schutz der deutschen Interessen in verschiedenen Feindstaaten, nämlich in Frankreich, England, Rußland, Rumänien, Serbien und Japan übernommen hatten[32]. Amerika konnte selbstverständlich nicht Schutzmacht bleiben, nachdem es selbst an die Seite der Entente getreten war.

Die kaum wiederhergestellten Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland wurden am 5. November 1918 bereits wieder abgebrochen, als es sich herausstellte, daß der Sowjetbotschafter Joffe unter Mißbrauch seiner bevorrechtigten Stellung an der Revolutionierung Deutschlands arbeitete[33].

Bedeutsam wurde dann der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Holland und Südslawien, weil es das erste Mal war, daß sich dieser Fall zwischen Völkerbundsmitgliedern ereignete. Holland hatte bei Kriegsbeginn in Belgrad einen österreichischen Staatsangehörigen als Generalkonsul. Dieser wurde von den serbischen Behörden eingekerkert. Nach Kriegsende verlangte Serbien die Abberufung des Generalkonsuls, Holland aber forderte Genugtuung für die rechtswidrige Behandlung seines Vertreters. Während der Verhandlungen über den Streitfall wies Serbien den Generalkonsul plötzlich aus. Die Annahme einer holländischen Protestnote wurde zweimal verweigert. Daraufhin brach Holland im Dezember 1920 die diplomatischen Beziehungen ab, die erst am 6. Februar 1922 wiederhergestellt wurden[34].

---

26) Schultheß 1904 S. 245.
27) Schultheß 1904 S. 247, 266.
28) Schultheß 1906 S. 331, 353.
29) Vgl. das Schlagwortverzeichnis im JbVR VIII S. 722, 723.
30) Hold-Ferneck, II S. 129 Anm. 1; JbVR III S. 346, 459, 505.
31) v. Waldkirch, S. 337.
32) Jastrow, S. 472.
33) Schultheß, 1918, Bd. I S. 414.
34) v. Freytagh-Loringhoven: Kommentar S. 146 Anm. 2 zu Art. 12 VBS.

1923 kam es sogar innerhalb des Deutschen Reiches zu einem Fall des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen. Damals schied der sächsische Geschäftsträger in München aus dem sächsischen Staatsdienst aus. Bevor die Stelle wieder besetzt werden konnte, ließ die bayrische Regierung in Dresden erklären, sie sei nicht in der Lage, einen sächsischen Gesandten oder Geschäftsträger zu empfangen, solange die kommunistische Partei in der sächsischen Regierung vertreten sei. Zugleich wurde der bayrische Gesandte in Dresden abberufen[35]).

Dann kam es am 27. Mai 1927 zu einer Unterbrechung der Beziehungen zwischen England und Rußland. Am 12. Mai hatte die englische politische Polizei im Gebäude der russischen Handelsvertretung eine Haussuchung vorgenommen. Rußland protestierte und erblickte in dem englischen Vorgehen eine Verletzung des Handelsvertrags zwischen den beiden Staaten aus dem Jahre 1921. Daraufhin kündigte England den Handelsvertrag und brach die diplomatischen Beziehungen ab[36]).

Im Oktober 1935 führte der italienische Einmarsch in Abessinien zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten. Ein förmlicher Abbruch fand nicht statt. Der italienische Gesandte in Abessinien wurde einige Zeit nach Beginn der Feindseligkeiten aus persönlichen Gründen ausgewiesen[37]), der abessinische Geschäftsträger in Rom wurde später durch den Negus abberufen[38]).

Dann brach Uruguay am 27. Dezember 1935 seine diplomatischen Beziehungen zu Sowjetrußland ab. Es hatte den brasilianischen Kommunistenaufstand zum Anlaß für umfassende Ermittlungen über die kommunistische Tätigkeit im eigenen Lande genommen und dabei festgestellt, daß diese Tätigkeit von der russischen Gesandtschaft aus geleitet und unterstützt wurde. Der Fall ist deshalb von Interesse, weil der Völkerbund, dem beide Streitteile angehören, damit befaßt wurde. Er hätte hier die Gelegenheit und die Pflicht gehabt, sich mit der Frage nach der Vereinbarkeit des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen mit seiner Satzung zu beschäftigen. Statt dessen aber hat er den Streitfall ohne sachliche Prüfung mit einer nichtssagenden Entschließung abgetan.

Während des spanischen Bürgerkrieges brach am 22. September 1936 Uruguay am 25. Oktober Portugal die Beziehungen zu der spanischen Linksregierung ab, und zwar Uruguay wegen der Ermordung zweier Staatsangehöriger, Portugal wegen der feindseligen Haltung der Madrider Regierung ihm gegenüber.

Schließlich brach am 18. August 1937 Portugal seine diplomatischen Beziehungen zur Tschechoslowakei ab. Portugal hatte bei einer tschechischen Fabrik Maschinengewehre bestellt. Die Prager Regierung hintertrieb die Lieferung und ließ dabei durchblicken, mit einer Gestattung der Waffenlieferung verstoße die Tschechoslowakei gegen ihre Pflicht zur Nichteinmischung in den spanischen Bürgerkrieg. Damit bezichtigte sie die portu-

---

35) Schultheß 1923 S. 197.
36) Schultheß 1927 S. 244 ff.
37) Schultheß 1935 S. 466.
38) v. Freytagh-Loringhoven: VBuVR II S. 554/55.

giesische Regierung einer beabsichtigten Verletzung des Nichteinmischungsabkommens durch Weitergabe der Maschinengewehre an General Franco. Auf diese Ehrenkränkung antwortete Portugal mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

## 2. Versuch einer Einteilung.

Im folgenden soll versucht werden, die Fälle der Staatenpraxis, von denen im vorangegangenen Abschnitt einige Beispiele in zeitlicher Reihenfolge gebracht wurden, nach bestimmten Gesichtspunkten einzuteilen und in Gruppen zusammenzufassen.

Zwei Gruppen ergeben sich, wenn man das Verhältnis zum Kriegsausbruch als Unterscheidungsmerkmal nimmt.

In der einen Gruppe von Fällen werden die diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen, ohne daß von vornherein an einen Krieg gedacht ist, weil man in dem Abbruch bereits ein hinreichendes Druckmittel sieht. Selbstverständlich kann sich aus dem Konflikt ein Krieg entwickeln, wenn der Abbruch wirkungslos geblieben ist oder vom Gegner mit einer Kriegserklärung beantwortet wird. Aber das wird in diesen Fällen nicht von Anfang an als notwendige und unvermeidliche Folge des Abbruchs angesehen. Dieser wird vielmehr als „nichtkriegerisches Einwirkungsmittel“[39]) verwandt.

Dagegen gibt es andere Fälle, in denen der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Bestandteil oder Folgeerscheinung des Kriegsausbruchs auftritt. Die enge Verbindung dieser beiden Erscheinungen ergibt sich hier ganz augenscheinlich schon allein aus ihrer zeitlichen Verknüpfung.

### a) Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als „nichtkriegerisches Einwirkungsmittel“.

In den meisten Fällen werden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, weil der abbrechende Staat der Ansicht ist, sein Gegner habe ihn in seinen Rechten oder Interessen verletzt.

Bei den Rechtsverletzungen kann es sich um solche der verschiedensten Art handeln. Häufig werden z. B. Gebietsverletzungen behauptet; das war der Fall bei dem Streit zwischen Neapel und Sardinien im September 1860, als Neapel seine Beziehungen zu Sardinien unterbrach, weil sardinische Truppen in sein Gebiet eingedrungen waren[40]). Zahlreich sind auch die Fälle, in denen ein Staat wegen unrechtmäßiger Behandlung seiner Staatsbürger im Ausland die Beziehungen zu dem schuldigen Staat abbricht. Dies ereignete sich z. B. zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko im Jahre 1858[41]), zwischen England und Paraguay 1860[42]) und zwischen England und Mexiko im gleichen Jahr[43]). Besonders ernst sind diese Fälle

39) Vgl. die Überschrift in FJG S. 54.
40) FJG Nr. 2338.
41) Fauchille Bd. 1, III S. 104.
42) FJG Nr. 2331.
43) FJG Nr. 2339.

dann, wenn sich das unrechtmäßige Vorgehen gegen einen amtlichen Staatsvertreter, etwa einen Konsul, richtet, wie im Fall England—Paraguay 1860 und Holland—Jugoslavien 1920, mag es sich dabei um einen Staatsangehörigen des Absendestaats handeln oder nicht.

Auch wegen einer Einmischung in innere Verhältnisse eines Staates kann es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen kommen, wobei die Einmischung nicht unbedingt von dem Gesandten auszugehen braucht, sondern auch von anderen Organen des schuldigen Staates ausgehen kann. In diesen Bereich gehört namentlich auch die kommunistische Auslandspropaganda, die bereits mehrere Staaten in die Notwendigkeit versetzt hat, dieser Gefahr durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Sowjetrußland zu begegnen. Ein Beispiel hierfür hat sich erst in jüngster Zeit wieder ereignet, nämlich der Streitfall Uruguay—Rußland vom 27. Dezember 1935. Vorher schon war es zu ähnlichen Zwischenfällen zwischen Deutschland und Rußland im November 1918 und zwischen England und Rußland im Mai 1927 gekommen.

Solchen Eingriffen in ihre Rechte wollen die Staaten durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu dem Rechtsbrecher entgegentreten. Der Abbruch soll einen Protest in besonders nachdrücklicher Form darstellen. Außerdem soll er das völkerrechtswidrige Verhalten des Gegners vor aller Öffentlichkeit mißbilligen. Öfters geben die Staaten auch der Meinung Ausdruck, sie seien es ihrer Würde schuldig, die Rechtsverletzung nicht ruhig hinzunehmen; das tat z. B. Brasilien, als es im Jahre 1863 die Beziehungen zu England abbrach[44]).

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist also seiner Zweckbestimmung nach eine besondere Art einer Demonstration.

In einer Anzahl weiterer Fälle fehlt es an einem gegen den abbrechenden Staat gerichteten Delikt. Es wird sich zeigen, daß hier nur ganz allgemeine, nicht rechtlich geschützte Interessen, insbesondere das Prestige, beeinträchtigt sind.

Als im Jahre 1860 sardinische Truppen in den Kirchenstaat einmarschierten, brach Rußland die Beziehungen zu Sardinien ab. Zur Begründung seines Vorgehens führte es aus, die Regierung des Königs Viktor Emanuel habe sich durch ihren Überfall auf die päpstlichen Staaten „direkt und offenkundig an einer Bewegung beteiligt, welche alle die Grundsätze, auf denen die bestehenden Rechtsverhältnisse beruhen, umzustürzen drohe"[45]); weiterhin warf Rußland der sardinischen Regierung vor: „Il a ouvertement pactisé avec la révolution établie à Naples, . . . Enfin il vient de couronner cette suite d'infractions au droit en annonçant à la face de l'Europe son intention d'accepter l'annexion au Royaume du Piémont de territoires appartenant à des Souverains qui se trouvent encore dans leurs Etats où ils défendent leur autorité contre les violences de la révolution"[46]). Es bedarf keiner Hervorhebung, daß irgend ein Recht Rußlands hier nicht verletzt war. Es trat aber damals allgemein als Hüter

---

44) FJG Nr. 2344.
45) FJG Nr. 2336.
46) FJG Nr. 2337.

des Legitimitätsprincips auf und sah in jedem Verstoß gegen dieses Prinzip zugleich auch eine gegen Rußland gerichtete unfreundliche Handlung.

Aus dem gleichen Anlaß brach damals auch Frankreich seine Beziehungen zu Sardinien ab. In der Abbruchserklärung wird die sardinische Politik als „dangereuse pour le répos de l'Europe et funeste pour l'avenir de l'Italie“ bezeichnet[47]). Auch hier muß man feststellen, daß ein Recht Frankreichs nicht verletzt war; es wirft sich aber zum Verteidiger der bestehenden europäischen Ordnung und zum Beschützer des Kirchenstaates auf. Außerdem sah es wohl auch durch die fortschreitende Einigung Italiens die bisher oft ausgenutzte Möglichkeit des Hineinregierens in die italienischen Verhältnisse schwinden.

Auf der gleichen Linie liegt der Fall Rußland—Türkei 1821. Rußland fühlte sich damals als Beschützer der griechisch-orthodoxen Untertanen der Türkei und glaubte die Ermordung des Patriarchen nicht tatenlos hinnehmen zu dürfen.

Auch innere Angelegenheiten eines der beteiligten Staaten können zum Abbruch der Beziehungen führen. Hierhin gehört z. B. der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Großmächten und Serbien im Jahre 1903[48]). Der Königsmord war eine innerserbische Angelegenheit, ebenso die Frage, ob die Mörder aus ihren Stellungen entfernt und bestraft werden sollten. Daneben spielen allerdings auch die Belästigungen eine Rolle, denen die Gesandten der Großmächte in ihrem Verkehr mit den neuen serbischen Machthabern ausgesetzt waren.

Schließlich können auch noch Vorgänge zur Begründung eines Abbruchs dienen, die im Verhältnis zwischen einem der beteiligten Staaten und einem dritten Staat liegen. Als die brasilianischen Truppen 1864 in Uruguay einrückten, brach Paraguay die diplomatischen Beziehungen zu Brasilien ab[49]). Auch die Streitfälle Rußland—Sardinien und Frankreich—Sardinien aus dem Jahre 1860 lassen sich hier einreihen. In solchen Fällen kann es etwa Freundschaft oder Bundesgenossenschaft zwischen dem verletzten und dem abbrechenden Staat sein, die den letzteren auch ohne Beeinträchtigung eines eigenen Rechts zu seinem Vorgehen veranlaßt. Es kann sich auch um sonstige politische Interessen handeln, die öfters auch in irgendwelchen Grundsätzen oder Doktrinen niedergelegt sind, zu deren Verteidigung die Staaten ihre Maßnahmen ergreifen.

Wie vorhin, so läßt sich auch hier feststellen, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Protest und Demonstration verwandt wird. Besonders klar ist dies in dem Fall England—Serbien, in dem der Entrüstung über den Königsmord durch den Abbruch Ausdruck gegeben werden sollte. Auch die Wahrung der eigenen Würde spielt wieder eine Rolle. So findet sich in der Begründung, die Rußland für sein Vorgehen gegen Sardinien gab, nach dem Bericht Bismarcks aus St. Petersburg die Wendung, die kaiserliche Regierung könne es „ihrer Würde nicht länger entsprechend finden, einen Vertreter seiner Majestät des Kaisers als still-

---

47) FJG Nr. 2333.
48) Schultheß 1903 S. 361.
49) FJG Nr. 2352.

schweigenden Zuschauer dieser Tatsachen in Turin zu belassen"[50]. Ebenso drückt sich die Begründung für den Abbruch der Beziehungen zwischen England und Mexiko im Jahre 1867 aus[51]; eine ähnliche Wendung enthält die Note Cavours vom 24. März 1857, mit der er die Beziehungen zu Oesterreich abbrach[52]. Schließlich spielt auch noch die Vorstellung mit, daß gewisse Mächte zur Wahrung und Vertretung bestimmter Ordnungsgrundsätze besonders berufen seien.

b) Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Begleiterscheinung des Kriegsausbruchs.

Es gibt Fälle, in denen der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in enger Verbindung mit dem Kriegsausbruch steht. Dies kann schon rein äußerlich dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Note, in der der Krieg erklärt wird, zugleich die Bitte des Gesandten um Zusendung seiner Pässe enthält. Meist erfolgt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen gleichzeitig mit der Kriegserklärung, wenn er ihr nicht schon vorangegangen ist. Gewisse Schwierigkeiten, die an anderer Stelle näher zu besprechen sind, entstehen, wenn der Krieg ohne ausdrückliche Kriegserklärung durch den tatsächlichen Beginn der Feindseligkeiten eröffnet ist. Zahlreiche Beispiele hat vor allem der Weltkrieg geliefert. So wurden die diplomatischen Beziehungen Deutschlands mit Frankreich und Rußland zugleich mit der Überreichung der Kriegserklärung abgebrochen[53].

In allen derartigen Fällen läßt sich sagen, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen von untergeordneter Bedeutung gegenüber der schwerwiegenden Tatsache des Kriegsausbruchs ist. Es rechtfertigt sich daher, ihn als Begleiterscheinung des Kriegsausbruchs zu bezeichnen.

## III. Die rechtliche Natur des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen.

Es wurde bereits gesagt, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Einwirkungs- und Druckmittel verwandt wird. Um seine rechtliche Natur bestimmen zu können, muß die Frage beantwortet werden, in welcher Weise er auf den passiv beteiligten Staat einwirkt, insbesondere ob er in eines seiner Rechte eingreift.

---

50) FJG Nr. 2336.
51) FJG Nr. 2340.
52) Gotha 1858 Chronik S. 55.
53) In der Note, die der deutsche Botschafter in Paris der französischen Regierung am 3. August 1914 überreichte, und die die Kriegserklärung enthielt, heißt es am Schluß: „. . . . Da so meine diplomatische Mission beendet ist, erübrigt mir nur noch, Eure Exzellenz zu bitten, mich mit meinen Pässen zu versehen und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche Sie für notwendig erachtet, um meine Rückkehr nach Deutschland zu sichern, sowie diejenige des Personals der Botschaft, des Personals der bayrischen Legation und des deutschen Generalkonsulates in Paris . . . ." (Schultheß 1914 II S. 683).

In erster Linie ist an Rechte aus Verträgen zu denken, die etwa verletzt sein könnten. Die Staaten schließen öfters Verträge über die Einrichtung oder Wiedereinrichtung diplomatischer Beziehungen. Besonders in Friedensverträgen kommen solche Bestimmungen vor. So spricht die Einleitung zum Versailler Vertrag davon, daß die amtlichen Beziehungen, wozu auch die diplomatischen Beziehungen gehören, wieder aufgenommen werden sollen. Aber auch andere Verträge können eine derartige Bestimmung enthalten, wofür Art. 3 des deutsch-russischen Rapallo-Vertrags vom 16. April 1922[54]) und Art. 8 des bereits erwähnten deutsch-venezolanischen Vertrags vom 13. Februar 1903 Beispiele bieten.

Man wird aber nicht annehmen können, daß sich die beteiligten Staaten durch solche Verträge verpflichten wollen, die diplomatischen Beziehungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Denn beim Abbruch der diplomatischen Beziehungen handelt es sich um ein eingebürgertes Institut des Völkerrechts, auf dessen Gebrauch die Vertragsparteien sicherlich nicht verzichten wollen. Diese Abmachungen müssen vielmehr so verstanden werden, daß sie nur den einmaligen Vorgang der Aufnahme der Beziehungen zum Gegenstand haben, dagegen den Staaten volle Freiheit lassen, sie im gegebenen Fall wieder abzubrechen.

Ferner ist das Völkergewohnheitsrecht heranzuziehen. Aber auch dieses bietet keinen Anhaltspunkt, insbesondere nicht das Gesandtschaftsrecht, soweit es dem ungeschriebenen Recht angehört.

Es läßt sich also nirgends ein Recht eines Staates auf den Fortbestand diplomatischer Beziehungen herleiten[55]). Auch das übrigens sehr unklare Grundrecht auf Verkehr, das in den Lehrbüchern des Völkerrechts behandelt zu werden pflegt, kann nicht als Grundlage für ein Recht auf diplomatische Beziehungen dienen. Ein solches Recht ist auch in der Staatenpraxis niemals behauptet worden.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen verletzt deshalb kein Recht des passiv beteiligten Staates[56]). Beeinträchtigt werden vielmehr lediglich die praktischen Vorteile und Möglichkeiten die sich aus dem Bestehen ständiger Gesandtschaften ergeben, also rechtlich nicht geschützte Interessen. Auch soweit ein Staat durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen schlechter gestellt wird als diejenigen Staaten, die weiterhin bei dem abbrechenden Staat diplomatisch vertreten sind, kann von keiner Rechtsverletzung, etwa von einer Verletzung der Gleichberechtigung, die Rede sein, denn die Schlechterstellung bezieht sich eben nicht auf Rechte, sondern auf praktische Vorteile. Im übrigen teilt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen diese letztere Wirkung mit anderen Selbsthilfemaßnahmen, die allgemein nicht als Rechtsverletzungen, sondern lediglich als unbillige Handlungen und Beeinträchtigungen rechtlich nicht geschützter Interessen gelten, wie z. B. der Zollkrieg[57]). Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß die geschilderten Nachteile den abbrechenden Staat in gleicher Weise treffen.

---

54) RGBl. II S. 677.
55) Anzilotti S. 199.
56) Schoen, ZV 20/18 Anm. 15; Hyde II S. 168; Dupuis RdC Bd. 32 S. 62, 63.
57) v. Liszt, S. 439 § 55 I b.

Als allein gegen den passiv beteiligten Staat gerichtete Wirkung des Abbruchs bleibt demnach nur der bereits erwähnte Umstand übrig, daß er eine besondere Form des Protests ist, die einmal den betreffenden Staat in einer nachdrücklicheren Weise als durch eine einfache Protesterklärung auf die ihm zur Last gelegte Rechtswidrigkeit hinweist, und die ihn andererseits vor aller Öffentlichkeit anprangert. Außerdem zeigt der Abbruch dem beschuldigten Staat, daß der andere Teil nicht gesonnen ist, sich mit den gegebenen Tatsachen abzufinden, und daß er, wenn er bei seiner Haltung beharrt, weitere und schärfere Maßnahmen zu befürchten hat.

Nach alledem läßt sich also die Feststellung treffen, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in keinem Falle ein völkerrechtliches Delikt, sondern immer nur eine unfreundliche Handlung ist. Wenn einmal von den unfreundlichen Handlungen etwas überspitzt, aber durchaus zutreffend gesagt worden ist, daß sie eigentlich außerhalb des Völkerrechts stehen, eben weil sie keine Rechte berühren[58]), so muß dies auch für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen gelten. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß er völkerrechtlich unerheblich wäre.

Obwohl der Abbruch keine Rechtsverletzung in sich schließt, gilt er doch als besonders ernste Maßnahme[59]), ja wird sogar einmal als Kriegsgrund bezeichnet[60]). Letzteres kann allerdings nur so verstanden werden, daß damit ein Maßstab für die Schwere der Maßnahme gegeben werden soll, nicht aber in dem Sinn, daß damit ein Tatbestand geschaffen wäre, der eine Kriegserklärung rechtfertigte; denn derartige Tatbestände kennt das Völkerrecht nicht.

## IV. Die Voraussetzungen des Abbruchs.

### 1. Nach allgemeinem Völkerrecht.

Aus der Erkenntnis, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen in das Gebiet der unfreundlichen Handlungen gehört, ergeben sich Folgerungen für seine Voraussetzungen und seine Zulässigkeit. Die unfreundlichen Handlungen stehen im Gegensatz zu den unrechtmäßigen Handlungen. Da sie kein Recht eines anderen Staates verletzen, bedürfen sie zu ihrer Anwendung keiner besonderen Rechtfertigung, wie die unrechtmäßigen Handlungen, die ihre Rechtswidrigkeit insbesondere dann verlieren, wenn sie als Repressalien verwandt werden.

Damit ist also auch für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen festgestellt, daß er ohne einen besonderen Rechtfertigungsgrund zulässig

---

58) Schumann S. 32.
59) v. Frisch, WVR I S. 3; Dupuis RdC 32/63.
60) Stowell, RdC 40/128.

ist[61]). Er kann also zunächst zur Beantwortung eines völkerrechtlichen Delikts dienen; denn es ist den Staaten unbenommen, auf eine Rechtsverletzung mit einer bloßen Unfreundlichkeit zu entgegnen. Er kann ferner als Vergeltung einer anderen unfreundlichen Handlung angewandt werden. Ja, ein Staat kann sogar die Beziehungen zu einem anderen abbrechen, der noch nicht einmal eine unfreundliche Handlung gegen ihn begangen hat, lediglich weil er aus irgendwelchen Gründen keinen Verkehr mit ihm zu unterhalten wünscht[62]). Das letztere kann auch wegen solcher Umstände vorkommen, die innere Angelegenheiten des Gegners darstellen, so die Ermordung des serbischen Königs, derentwegen verschiedene Großmächte 1903 die Beziehungen abbrachen. Auch das ändert nichts an der Zulässigkeit des Abbruchs.

Allerdings können, wenn dem Abbruch eine amtliche Begründung gegeben wird, darin Äußerungen enthalten sein, die — etwa als Ehrverletzungen oder als unerlaubte Einmischung in innere Angelegenheiten des anderen Teils — völkerrechtliche Delikte darstellen. Dies hat jedoch mit dem Abbruch als solchem nichts zu tun.

Wenn man die Praxis der Staaten überschaut, dann hat man, besonders bei der Betrachtung der jüngsten Zeit, den Eindruck, daß sie nur in Fällen von einiger Bedeutung zu einem so ernsten Einwirkungsmittel wie dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen greifen. Es wäre aber verfehlt, aus dieser Beobachtung auf das Bestehen einer entsprechenden völkerrechtlichen Regel zu schließen. Die zur Bildung von Gewohnheitsrecht erforderliche Rechtsüberzeugung läßt sich nirgends feststellen.

Eine ganz untergeordnete Nebenrolle spielt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, wenn er einen Kriegsausbruch begleitet. Hier hat er überhaupt keine selbständige Bedeutung.

### 2. Nach der Völkerbundssatzung.

Bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Abbruch der diplomatischen Beziehungen und Völkerbundssatzung ergibt sich einmal die Frage, ob für den Abbruch zwischen Bundesmitgliedern strengere Voraussetzungen als nach allgemeinem Völkerrecht gelten. Weiter ist zu erörtern, ob und wann es für die Bundesmitglieder Pflicht sein kann, ihre diplomatischen Beziehungen zu einem bestimmten Staat abzubrechen.

Keinesfalls stellt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen einen Angriff im Sinne des § 16 VBS dar. Hierfür bietet der Wortlaut dieser Bestimmung nicht die geringste Stütze. Es ist dort nur davon die Rede, daß ein Mitglied entgegen seinen Bundespflichten zum Kriege schreitet (Si un Membre de la Société recourt à la guerre . . . . .; Should any Member of the League resort to war . . . . .). Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen dagegen ist nicht ausdrücklich erwähnt und zwar mit gutem Grund. Was das Verhältnis dieser Maßregel zum Kriegs-

---

61) Hold-Ferneck, I S. 195; Hyde II S. 168.
62) v. Frisch, WVR I S. 3.

ausbruch betrifft, so wird auf die Ausführungen im VI. Abschnitt dieser Arbeit verwiesen. Hier soll nur kurz das Ergebnis vorweggenommen werden, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen für sich allein noch keinen Kriegsbeginn bedeutet. Er vermag also auch nicht die Art. 16 VBS vorgesehenen Folgen auszulösen.

Die weitere Frage, ob der Abbruch der diplomatischen Beziehungen unter Mitgliedern des Völkerbundes zulässig ist, bevor der Versuch einer friedlichen Streitregelung nach Art. 12 I VBS gemacht ist, wird von einigen Schriftstellern verneint[63]), während andere den Abbruch entweder unbeschränkt[64]) oder unter gewissen Voraussetzungen[65]) zulassen.

Die Praxis des Völkerbundes ist für das Problem wenig ergiebig, obwohl bereits fünf Fälle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen unter Bundesmitgliedern vorgekommen sind. Im Dezember 1920 brach Holland, wie bereits mitgeteilt, seine Beziehungen zu Jugoslavien ab, also zu einer Zeit, als beide Staaten schon dem Völkerbund angehörten. Diesem Abbruch war kein Verfahren nach Art. 12 I 1 VBS vorausgegangen. Auch als die Beziehungen am 6. Februar 1922 wieder hergestellt wurden, geschah dies ohne Mitwirkung des Völkerbundes.

Der nächste Fall war der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Italien und Abessinien aus Anlaß des Kriegsausbruchs. Beide Kriegsparteien waren Völkerbundsmitglieder. Der Abbruch als solcher ist, soviel bisher in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, nicht Gegenstand der Verhandlungen vor dem Völkerbund gewesen.

Am 27. Dezember 1935 brach das Bundesmitglied Uruguay seine diplomatischen Beziehungen zu dem Bundesmitglied Sowjetrußland ab, da es Beweise dafür in Händen hatte, daß die russische Gesandtschaft in Montevideo den Kommunismus in Uruguay und anderen südamerikanischen Staaten finanziell unterstützte[66]). Die Sowjetregierung brachte den Streitfall unter Berufung auf Art. 11 II VBS vor den Völkerbund und vertrat die Ansicht, Uruguay hätte die in Art. 12 I VBS vorgesehenen Möglichkeiten erschöpfen müssen[67]). Nach einer heftigen Debatte im Rat gelang es dem Berichterstatter Titulescu, eine Kompromißformel zu finden, wonach beide Parteien das Urteil über den Streitfall der öffnetlichen Meinung überließen. Der Rat empfahl daraufhin den Streitteilen die möglichst baldige Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und forderte sie auf, alles zu vermeiden, was den Frieden stören oder die Wiederaufnahme der Beziehungen vereiteln könnte.

Schließlich brachen während des spanischen Bürgerkrieges 1936 die Völkerbundsmitglieder Uruguay und Portugal die diplomatischen Beziehungen zu der Madrider Regierung ab. Mit diesen Fällen ist der Völkerbund überhaupt nicht befaßt worden.

---

63) Hoijer, Sol. pac. S. 401; Gralinski S. 75, 76: Anscheinend auch der Schweizer Bundesrat in seiner Botschaft, S. 127.
64) v. Neurath, S. 66; Gonsiorowski S. 342; Adatci-de Visscher S. 29. Hoijer, Pacte S. 214.
65) v. Freytagh-Loringhoven, Kommentar S. 145 Art. 12 Anm. 2; ders. VBuVR II S. 679/80.
66) VBuVR II S. 703 ff.
67) VBuVR II S. 709.

Aus der Praxis läßt sich also für die in Rede stehende Rechtsfrage nichts entnehmen. Insbesondere ist der Rat in dem Streitfall Uruguay—Rußland einer Stellungnahme sorgfältig aus dem Wege gegangen. Lediglich einzelne Ratsmitglieder haben ihre Rechtsauffassung dargelegt. Die Frage muß daher durch Auslegung des Art. 12 VBS beantwortet werden.

Gegenüber der Ansicht, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen sei nach der Völkerbundssatzung überhaupt unzulässig, hat schon Freytagh-Loringhoven[68]) mit Recht darauf hingewiesen, daß es Fälle geben kann, in denen einem Staat die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen nicht zugemutet werden kann. Hierzu rechnet er z. B. den Fall, daß der Streit aus einer schweren Beleidigung eines Gesandten entstanden ist, die der schuldige Staat zurückzunehmen sich weigert. Der Abbruch wäre also in einem solchen Fall ein Protest und ein Mittel zur Wahrung der eigenen Würde in dem oben besprochenen Sinne.

Auch der Fall Uruguay—Rußland bietet ein gutes Beispiel für die Nichtzumutbarkeit des weiteren diplomatischen Verkehrs[69]). Es war für Uruguay dringend nötig, der kommunistischen Wühlarbeit im eigenen Lande, die auch auf andere Staaten übergriff, sofort Einhalt zu gebieten. Diese Tätigkeit wurde von dem Sowjetgesandten in Montevideo unterstützt und geleitet. Die Gefahr ging also von der Gesandtschaft aus, folglich mußte sich auch die Gefahrenbekämpfung gegen die Gesandtschaft richten. Wenn die uruguayanische Regierung die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hätte abwarten wollen, hätte sie für die Zwischenzeit mit dem Ausbruch von Streiks und bewaffneten Aufständen rechnen müssen, zumal die Gesandtschaft die Möglichkeit gehabt hätte, auch fernerhin ungehindert Propagandamaterial und Unterstützungsgelder einzuführen. Bei diesem nach den Vorgängen in Brasilien durchaus nicht unwahrscheinlichen Aussichten war es Uruguay nicht zuzumuten, die diplomatischen Beziehungen zu Rußland aufrecht zu erhalten.

Es läßt sich jedoch über diese Modifikation der herrschenden Lehre hinaus eine grundsätzliche Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen unter Völkerbundsmitgliedern geben. Die Vertreter der Ansicht, daß der Abbruch mit der Bundessatzung unvereinbar sei, begründen ihre Meinung damit, daß unter dem Ausdruck „Bruch" („rupture") in Art. 12 I 1 VBS nicht nur der Krieg, sondern auch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu verstehen sei. Außerdem sei durch das Aufhören der diplomatischen Beziehungen die friedliche Streitregelung, die der Völkerbund erstrebe, stark erschwert und die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Mitgliedern des Völkerbundes sei unterbrochen[70]).

Zunächst wird man mit Hoijer[71]) sagen müssen, daß der Abbruch während der Dreimonatsfrist nach Ende des Schlichtungsverfahrens zulässig ist. Art. 12 I 2 VBS spricht nur vom Krieg, nicht aber von anderen völkerrechtlichen Zwangs- und Druckmitteln. Daß der Abbruch der diplo-

68) Kommentar S. 145 Art. 12 Anm. 2; VBuVR II S. 679, 680.
69) v. Freytagh-Loringhoven VBuVR II S. 680.
70) Hoijer, Sol. pac. S. 401; Gralinski S. 75/76.
71) a. a. O.

matischen Beziehungen keinen Krieg bedeutet, wurde bereits betont. Er ist deshalb nicht durch Art. 12 I 2 VBS für die dort in Betracht kommende Zeitspanne verboten. Ebensowenig ist innerhalb der Dreimonatsfrist ein Ultimatum verboten, das lediglich den Abbruch der diplomatischen Beziehungen androht.

Für die Auslegung des Art .12 I 1 VBS kommt es darauf an, in welchem Sinn das Wort „Bruch" („rupture") zu verstehen ist. Denn da dem friedlichen Verfahren alle Streitigkeiten unterworfen werden sollen, die zum Bruche führen könnten, ist es klar, daß der Bruch selbst nicht vor Beendigung des Verfahrens stattfinden soll.

Bei einer buchstabenmäßigen Auslegung könnte man vielleicht zu dem Ergebnis kommen, daß „rupture" = „rupture des relations diplomatiques" ist. Aber dies wäre dann eben auch nur eine Buchstabenauslegung. In Wirklichkeit wird man unter dem Bruch nur den Krieg zu verstehen haben, der im zweiten Satz des Art. 12 I VBS ausdrücklich genannt ist. Denn die Völkerbundsatzung ist ganz auf die Verhütung des Krieges zugeschnitten. Aus der Verschiedenheit des Ausdrucks im ersten und zweiten Satz des Art. 12 I VBS lassen sich sachliche Forderungen nicht herleiten. Man muß vielmehr dem Ausdruck „Bruch" denselben Sinn geben, den das erste Haager Abkommen von 1907 mit dem Ausdruck „Bruch der friedlichen Beziehungen" (ruptures des relations pacifiques") in Art. 8 II, IV verbindet.

Damit stimmt es überein, wenn der chilenische Vertreter im Völkerbundsrat in einem Schreiben an den Ratspräsidenten vom 25. Januar 1936 ausführt: „En effet, ce paragraphe vise les différends susceptibles d'entraîner une rupture de la paix. Ceci est confirmé nettement pas la deuxième partie de ce paragraphe qui engage les Etats membres de la Société des Nations à ne pas recourir à la guerre avant l'expiration d'un delai de trois mois après la décision arbitrale ou judiciaire ou le rapport du Conseil"[72]). Den gleichen Standpunkt nimmt der argentinische Vertreter ein, wenn er am 23. Januar 1936 im Völkerbund sagt: „. . . que les termes de l'article 11 paragraphe 2 et de l'article 12 paragraphe 1, du Pacte, ont pour but, comme d'ailleurs la structure même du Pacte, de prévoir la guerre . . . ."[73]).

Auch Adatci und de Visscher sprechen in ihrem Gutachten für das Institut de droit international[74]) die Ansicht aus, daß „rupture des relations diplomatiques" nicht gleich „rupture" im Sinne des Art. 12 I 1 VBS sei; sie beschreiben die Bruchgefahr als „un état de tension dangereux pour les relations pacifiques des Etats"[75]).

Die Meinung, der Abbruch sei unzulässig, weil er die friedliche Regelung eines Streitfalles erschweren könne, kann nicht als ausschlaggebend anerkannt werden. Der Abbruch hindert den Rat nicht an der Fortführung seiner Bemühungen zur friedlichen Beilegung[76]). Die Völker-

72) J. O. 1936 S. 237.
73) J. O. 1936 S. 104.
74) S. 29.
75) S. 24.
76) Adatci — de Visscher, S. 29.

bundssatzung nimmt auch den Mitgliedstaaten keineswegs jegliches Recht zur Selbsthilfe. Es sind vielmehr auch Maßnahmen zulässig, die den Streit verschärfen[77]), z. B. Retorsionen und Repressalien mit Ausnahme der militärischen Repressalien[78]), ja sogar ausgesprochene Kriegsvorbereitungen, wie z. B. Rüstungen[79]). Dazu kommt noch die Erwägung, daß durch den Abbruch nicht notwendigerweise jeglicher Kontakt zwischen den Streitteilen aufgehoben zu sein braucht[80]). Denn einmal können Verhandlungen unmittelbar zwischen Regierungsmitgliedern stattfinden, zum anderen können die streitenden Staaten Sondergesandte zur Verhandlung des Streitfalles entsenden. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß dritte Staaten oder Privatpersonen sich um eine Vermittlung bemühen und wenigstens eine mittelbare Verbindung zwischen den Streitparteien aufrecht erhalten.

Man wird also zu dem Schluß kommen müssen, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen auch vor Abschluß des friedlichen Verfahrens gemäß Art. 12 VBS erlaubt ist. Die gegenteilige Ansicht, die die Staaten für die Dauer dieses Verfahrens aller Selbsthilfemöglichkeiten berauben will, geht bewußt oder unbewußt von der Meinung aus, daß die Schiedsgerichtsbarkeit und ähnliche Streitregelungsarten unbedingt und unter allen Umständen geeignet seien, jeden Streitfall befriedigend zu lösen und endgültig aus der Welt zu schaffen. Ein Blick in das Staatenleben lehrt aber, daß das Urteil eines Schiedsgerichts oder der Spruch einer Vergleichskommission nicht in jedem Fall die Anwendung der Selbsthilfe überflüssig macht, denn gerade eine solche Entscheidung kann manchmal den Weg zu einer sachgemäßen Lösung verbauen, die dann mit anderen Mitteln erstrebt werden muß.

Ein Verbot des Abbruchs würde übrigens in der Praxis doch umgangen werden. Die Staaten würden, wie es Italien gegenüber Abessinien getan hat, die Gesandten zwar auf ihrem Posten belassen, sie aber anweisen, jeden Verkehr mit der gegnerischen Regierung einzustellen; sie können auch noch weiter gehen und den Gesandten durch Gewährung eines Heimaturlaubes aus der Hauptstadt des Gegnerstaates entfernen. Auch aus diesen Gründen erscheint es besser und ehrlicher, den Art. 12 VBS so auszulegen, daß eine Heuchelei nicht erforderlich wird.

Auch der portugiesische Außenminister Monteiro vertritt, allerdings ohne Begründung, in einem Schreiben an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 11. Februar 1936 die Meinung, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen unter Bundesmitgliedern ohne weiteres zulässig sei[81]).

---

77) Keller, S. 81.
78) v. Freytagh-Loringhoven, Komm. S. 146 Art. 12 Anm. 2; Gonsiorowski II S. 342.
79) Lehrreich ist auch hier wieder ein Vergleich mit dem ersten Haager Abkommen von 1907. Dieses spricht in Art. 7 I aus, daß durch die Annahme einer Vermittlung die Mobilmachung und andere Kriegsvorbereitungen nicht unterbrochen, verzögert oder gehemmt werden.
80) v. Neurath, S. 63/64.
81) J. O. 1936 S. 503.

Ebenso wie für die Dreimonatsfrist ist auch für Zeitdauer des Schlichtungsverfahrens festzustellen, daß ein Ultimatum, das nur den Abbruch der diplomatischen Beziehungen androht, zulässig ist.

Anders ist die Rechtslage für diejenigen Staaten, die die Generalakte vom 26. September 1928 ratifiziert haben. Dort verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten in Art. 33 III, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Streitfall verschärfen könnten; darunter fällt zweifellos auch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Wenn der Abbruch auch vor Beendigung des friedlichen Verfahrens zulässig ist, so ist er doch nicht ohne Bedeutung im Rahmen des Art. 12 VBS. Wenn es in einem Streitfall zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen gekommen ist, so liegt in dieser Tatsache ein wichtiger Hinweis darauf, daß der Streit geeignet ist, zum eigentlichen Bruche zu führen. Dieses Merkmal der Bruchgefahr ist zwar nicht in allen Fällen beweiskräftig; z. B. besteht wohl keine Bruchgefahr, wenn Staaten, die geographisch weit voneinander entfernt liegen, ihre Beziehungen abbrechen oder gar wenn dies zwischen zwei nicht aneinandergrenzenden Binnenstaaten geschieht. Von der gleichen Beurteilung des Abbruchs geht auch Ray[82]) aus, wenn er ausführt, ein Staat brauche, wenn er seinen Gegner zur Unterwerfung eines Streitfalles unter das Schlichtungsverfahren zwingen wolle, nur die diplomatischen Beziehungen zu ihm abzubrechen, damit sei die Bruchgefahr dargetan.

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen besteht doch eine Möglichkeit, ihn im einzelnen Falle zu untersagen. Der Völkerbund kann, wenn er auf Grund des Art. 11 seiner Satzung mit einem friedensgefährdenden Streitfall befaßt ist, Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens treffen. In der Auswahl dieser Maßnahmen ist er in keiner Weise beschränkt[83]). Er könnte z. B. auch, wenn ein baldiger Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Streitteilen zu besorgen ist, diesen aufgeben, ihre Beziehungen aufrecht zu erhalten; ebenso könnte er nach erfolgtem Abbruch die Wiederaufnahme der Beziehungen anordnen. Selbstverständlich würde aber auch diesen Anordnungen die Umgehung in der oben besprochenen Art und Weise drohen. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob der Völkerbund den Mut zu solchen Anordnungen finden wird, zumal wenn eine Großmacht am Streit beteiligt ist. Das Ergebnis wird im günstigsten Falle das gleiche sein wie im russisch-uruguayanischen Streitfall, in dem der Rat in einer Entschließung die Hoffnung aussprach, daß die Streitteile bei der nächsten passenden Gelegenheit die diplomatischen Beziehungen wieder aufnehmen und inzwischen alles vermeiden würden, was den Streitfall verschlimmern könnte.

Im Rahmen des Art. 11 VBS kann auch der Völkerbund selbst den Abbruch der diplomatischen Beziehungen für seine Ziele verwenden. Es kann vorkommen, daß eine der streitenden Parteien den Anordnungen, Vorschlägen oder Empfehlungen des Rats gemäß Art. 11 IVBS nicht nachkommt. Der Völkerbundsrat hat einen Ausschuß zum Studium der mit

---

82) S. 403.
89) Barandon, S. 64.

Art. 11 VBS zusammenhängenden Fragen eingesetzt, der am 15. März 1927 einen Bericht erstattete. In diesem Bericht heißt es[84]: „Der Rat wird offiziell seine Mißbilligung kundgeben können; er wird außerdem seinen Mitgliedern empfehlen können, alle ihre bei dem betreffenden Staat akkreditierten diplomatischen Vertreter oder gewisse Kategorien derselben zurückzuziehen. Er wird auch schärfere Maßnahmen ergreifen können". Der Abbruch soll also hier als Druckmittel gegen den widerspenstigen Staat Verwendung finden. Man wird allerdings Barandon[85] recht geben müssen, wenn er sagt, daß die in dem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen, die schon an Sanktionen erinnern, nur schwer mit dem Charakter der Unverbindlichkeit, der allen Maßnahmen auf Grund des Art. 11 VBS zukommt, in Einklang zu bringen seien. Dies gilt gerade auch vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen, der, wie noch zu erörtern sein wird, auch im Rahmen des Art. 16 VBS als Sanktionsmaßnahme vorkommen kann. Eine praktische Anwendung haben die Vorschläge des Ratsausschusses bisher noch nicht gefunden.

Eine besonders wichtige Anwendungsmöglichkeit für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen ergibt sich aus Art. 16 VBS. Dort ist bestimmt, daß ein Bundesmitglied, das entgegen seinen Bundespflichten zum Kriege schreitet, so angesehen wird, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Aber ebenso wie nach Ziff. 3 der Richtlinien zur Art. 16[86] durch einen solchen Vertragsbruch nicht ohne weiteres der Kriegszustand zwischen dem satzungsbrüchigen Staat und den übrigen Bundesmitgliedern eintritt, werden auch die diplomatischen Beziehungen nicht ohne weiteres unterbrochen. Der Abbruch kann aber im Rahmen der Sanktionen Anwendung finden, die in den weiteren Bestimmungen des Art. 16 VBS vorgeschrieben sind. Zwar ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen nirgends ausdrücklich erwähnt, es steht aber außer Zweifel, daß er ein zulässiges Sanktionsmittel ist[87].

Zur näheren Regelung der Anwendung des Art. 16 VBS hatte bereits die erste Bundesversammlung einen Studienausschuß, die sogenannte Blockadekommission, eingesetzt. Diese arbeitete einen Bericht aus, auf Grund dessen die zweite Bundesversammlung Richtlinien für die Anwendung des Art. 16 beschloß. Diese Richtlinien befassen sich auch mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Abbruch der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen notwendig verbunden sei. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Der Abbruch der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen umschließt nicht notwendigerweise auch den der diplomatischen Beziehungen[88]. Die diplomatischen Beziehungen dienen nicht ausschließlich der Pflege der Wirtschaft, sondern sie haben auch und in erster Linie einen politischen Zweck. Auch Giraud, der die Sanktionen in militärische, wirtschaftliche und politische erteilt, rechnet den Abbruch

---

84) zit. nach Barandon S. 75.
85) S. 76.
86) Ray S. 516.
87) Giraud, RdC 49/845.
88) Gonsiorowski, II S. 413.

der diplomatischen Beziehungen zu den politischen Sanktionen[89]. Mit mehr Recht als den Abbruch der diplomatischen Beziehungen hätte man denjenigen der konsularischen Beziehungen als Bestandteil des Wirtschaftsboykotts ansehen können; denn die Hauptaufgabe der Konsuln liegt auf wirtschaftlichem und handelspolitischem Gebiet[90]. Aber gerade hierzu hat die Blockadekommission den Standpunkt eingenommen, daß die konsularischen Beziehungen aufrecht erhalten werden können. In diesem Sinne spricht sich Ziff. 12 der Richtlinien aus[91].

Übrigens kann sich der Abbruch der diplomatischen Beziehungen nach der Ansicht der Kommission auf die Abberufung des Missionschefs beschränken[92]. Der Angreiferstaat kann jedoch seinerseits den völligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen herbeiführen[93].

Selbstverständlich werden die diplomatischen Beziehungen zu dem Angreiferstaat spätestens dann abgebrochen, wenn die Bundesmitglieder ihm den Sanktionskrieg erklären.

Bisher hat der Abbruch der diplomatischen Beziehungen im Rahmen des Art. 16 VBS noch keine Anwendung gefunden. In dem bisher einzigen Sanktionsfall, dem Vorgehen gegen Italien im Jahre 1935, wurde der Abbruch der diplomatischen Beziehungen gelegentlich in der Presse der sanktionsfreundlichen Staaten erörtert. Der Völkerbund hat sich jedoch angesichts der entschlossenen Haltung Italiens nicht zu dieser Maßnahme entschließen können.

## V. Durchführung und Wirkungen des Abbruchs.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen geschieht durch Erklärung gegenüber dem Gegnerstaat. Mangels jeglicher Formvorschrift genügt eine mündliche Erklärung. Ein Beispiel hierfür bietet der Abbruch der Beziehungen zwischen Oesterreich—Ungarn und Serbien am 25. Juli 1914, bei dem der österreichische Gesandte in Belgrad die diplomatischen Beziehungen für abgebrochen erklärte[94]. Der häufigste Fall ist aber wohl die Überreichung einer Note[95]. In derartigen Noten pflegen gewöhnlich die Gründe des Abbruchs dargelegt zu werden; notwendig ist dies jedoch nicht[96]. Eine solche Note kann ferner entweder so abgefaßt sein, daß in ihr die diplomatischen Beziehungen unmittelbar für abgebrochen erklärt werden, oder sie kann die Form eines Ultimatums haben, in dem der Abbruch der diplomatischen Beziehungen angedroht wird; wenn die

89) RdC 48/845.
90) v. Liszt, § 24 IV 2; Hold-Ferneck II S. 130, 134; Hershey No. 283 S. 416; de Louter II S. 59.
91) Ray S. 517.
92) Ziff. 11 der Richtlinien.
93) v. Freytagh-Loringhoven, Art. 16 Anm. 2 S. 189.
94) Jb VR III S. 346 Nr. CLVII.

gestellten Forderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angenommen worden sind, kommt es zum eigentlichen Beziehungsabbruch[97]).

Selbstverständlich gibt ein Gesandter alle Erklärungen der oben erwähnten Art im Auftrag seiner Regierung ab. In älteren Werken wird gelegentlich noch ausgeführt, daß ein Gesandter in besonders dringenden Fällen auch ohne Anweisung seiner Regierung berechtigt sei, den Abbruch zu erklären[98]). Ein solcher Fall dürfe aber bei dem heutigen Stand der Nachrichtenverbindungen kaum noch vorkommen, so daß bedeutende Schritte wohl nur noch auf Anweisung aus der Heimat getan werden. Allenfalls könnte eine Verkehrsunterbrechung durch Naturereignisse oder innere Wirren einen Gesandten vor die Notwendigkeit selbständiger Entschlüsse stellen, soweit ihm selbständiges Handeln überhaupt gestattet ist.

Zugleich mit der Überreichung der Abbruchsnote werden dem Gesandten des Gegners bei dem abbrechenden Staat die Pässe für ihn selbst und das Gesandtschaftspersonal zugestellt. Der Gesandte, der dem Außenminister des Gegnerstaates die Abbruchserklärung überreicht, bittet gleichzeitig um die Pässe für sich und seine Mitarbeiter[99]).

Wenn die Angelegenheiten der Gesandtschaft geordnet und die Pässe überreicht sind, verläßt der Gesandte den bisherigen Aufenthaltsstaat. Es ist schon vorgekommen, daß er nicht das Land, sondern nur die Hauptstadt verließ; z. B. zog sich im Jahre 1860 der englische Gesandte in Mexiko von der Hauptstadt in die näher an der Küste gelegene Stadt Jalapa zurück[100]). Ein weiterer Sonderfall ereignete sich im Jahre 1827, als Frankreich, England und Rußland die diplomatischen Beziehungen zur Türkei abbrachen. Damals verließen die Vertreter der drei Großmächte zwar das türkische Gebiet, begaben sich aber gemeinsam nach Korfu, das damals mit den anderen ionischen Inseln unter englischer Oberhoheit stand, um von dort aus die Entwicklung zu beobachten und nötigenfalls in den Ablauf der Geschehnisse einzugreifen.

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte wird vielfach ein Beamter der Gesandtschaft zurückgelassen, der meist die Bezeichnung Geschäftsträger führt[101]). Der Name des Geschäftsträgers wird zweckmäßigerweise der Regierung des Aufenthaltsstaats mitgeteilt[102]); er wird damit ihrem Schutz und Wohlwollen empfohlen.

Mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen endet die amtliche Stellung des Gesandten, insbesondere erlöschen seine Vorrechte[103]). Dabei handelt es sich nicht nur um eine Suspension der diplomatischen Stellung, wie manche älteren Schriftsteller lehren[104]), sondern um ihre völlige Beendigung. Diese rechtliche Beendigung der diplomatischen Stel-

---

95) FJG Nr. 2333/34, 2338, 2344, 2347, 2354.
96) Anders bei der Kriegserklärung, Art. 1 des 3. Haager Abkommens von 1907.
97) Eine ganze Reihe von Beispielen findet sich bei Asbeck S. 66 ff.; ferner FJG Nr. 2333, 2344, 2347.
98) Bluntschli, § 234; Heffter-Geffcken S. 452 § 223 Anm. 3.
99) Beispiel: FJG Nr. 2344.
100) FJG Nr. 2339; ein theoretisches Beispiel dieser Art wird in FJG Nr. 2342 gebildet.
101) FJG Nr. 2335; Vanselow S. 29 Nr. 37 b.
102) FJG Nr. 2335.
103) Zorn S. 95.
104) Hartmann S. 122; Diena S. 365.

lung ist von einer bloß tatsächlichen Unterbrechung der amtlichen Tätigkeit des Gesandten scharf zu unterscheiden. In den neueren völkerrechtlichen Werken wird der Abbruch denn auch unter die Endigungsgründe eingereiht[105]. Eine vorübergehende Nichtausübung der diplomatischen Rechte kann vorkommen, wenn ein Gesandter bei Mißhelligkeiten zwischen Sende- und Empfangsstaat zeilweilig in die Heimat zurückkehrt, etwa unter dem Vorwandte eines Urlaubs, um später seine Tätigkeit wieder aufzunehmen. Hier ist es klar, daß sich an seiner rechtlichen Stellung nichts geändert hat. Einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen stellt dieser Vorgang, wie erwähnt, nicht dar. Nach älterem Sprachgebrauch würde allerdings auch in solchen Fällen von einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen gesprochen, in denen es nur zu einer vorübergehenden Entfernung eines Gesandten aus der fremden Hauptstadt oder gar zu einer Einstellung des dienstlichen Verkehrs eines Gesandten zur Regierung des Empfangsstaates kam. Aus. diesem Sprachgebrauch mag sich wohl auch die oben abgelehnte Ansicht erklären.

Vom Augenblick des Abbruchs an ist der Gesandte weder von seinem Staat zur Vertretung dem bisherigen Empfangsstaat gegenüber ermächtigt noch ist er bei dem Empfangsstaat beglaubigt. Der besondere Schutz seiner Person und seiner Sachen findet ein Ende. Ebenso enden die besonderen Rechtsverhältnisse der Gesandtschaftsgebäude[106], wenn diese nicht unter den Schutz einer anderen Gesandtschaft gestellt sind; wird von der letzteren Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so sind die Gebäude dem Zugriff der fremden Staatsgewalt preisgegeben. Es ist jedoch üblich, dem Gesandten seine Vorrechte noch bis zum Verlassen des Gaststaates zu gewähren und zwar sowohl dann, wenn der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als friedliche Maßnahme angewandt wird, wie auch dann, wenn er im Zusammenhang mit einem Kriegsausbruch erfolgt[107].

Der Zeitpunkt, in dem die Vorrechte erlöschen, wird von den einzelnen Schriftstellern verschieden bestimmt. Zwei Meinungen sind als äußerste Gegensätze denkbar. Nach der einen erstreckt sich die Weitergeltung der Vorrechte auf den Zeitraum, den der Gesandte zur Abwicklung seiner Geschäfte benötigt, so daß er also, wenn er nach Erledigung seiner Angelegenheiten abreist, dann nicht mehr im Genuß seiner Rechte wäre; nach der anderen Meinung dagegen behält der Gesandte die Vorrechte bis zur Rückkehr in die Heimat[108].

Diesen Meinungen und allen zwischen ihnen denkbaren vermittelnden Ansichten gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Behandlung der Gesandten nach erfolgtem Abbruch auf internationaler Höflichkeit beruht. Ob sich aus diesem Brauch bereits Gewohnheitsrecht entwickelt hat, ist zum mindesten zweifelhaft. Wenn man jedoch eine Regel aufstellen will, wird es am richtigsten sein, dem Gesandten die diplomatischen Sonder-

105) Hold-Ferneck II S. 128 unter c; Wolgast § 213; v. Liszt § 23 V 2c; Vanselow S. 29 Nr. 37b; Anzilotti S. 202.
106) Wolgast S. 945 § 515.
107) v. Liszt S. 196 § 23 V 2c; Zorn S. 95; Hartmann S. 122; Wolgast S. 945 § 515; Bluntschli § 239; Heffter-Geffcken § 224; Bonfils-Grah S. 371; Fauchille Bd. 1 S. 104/05; Calvo III § 1363; Diena S. 366.
108) So Calvo III § 1363.

rechte solange zu gewähren, als der bisherige Empfangsstaat die tatsächliche Möglichkeit hätte, gegen den Gesandten vorzugehen. Diese Möglichkeit endet im Regelfall dann, wenn der Gesandte die Grenze überschreitet. Eine Erstreckung könnte etwa dann eintreten, wenn der Gesandte nach Verlassen des Aufenthaltsstaates nochmals dessen Gebiet, etwa eine Kolonie, berührt. Dann dürfte der seitherige Empfangsstaat nichts gegen ihn unternehmen. Ebenso liegt der Fall, wenn der Gesandte bei Kriegsausbruch zu Schiff abreist; die Seestreitkräfte des Gegners müßten dann auf seine Person und seine Sachen Rücksicht nehmen.

Der sogenannten Courtoisie sind wohl auch die Regeln zuzurechnen, die sich mit der Durchreise des Gesandten durch das Gebiet dritter Staaten befassen[109]).

Öfters kann in solchen Fällen die Frage praktisch werden, ob der Schutz des Gesandten auch dann andauert, wenn er das Verlassen des Landes verzögert. Im Schrifttum heißt es meist, daß der Schutz aufhört, wenn der Gesandte seine Abreise ungebührlich verzögert[110]), oder wenn eine angemessene Frist verstrichen ist, innerhalb deren er das Land hätte verlassen können[111]); diese beiden Ansichten sind sachlich nicht verschieden. Was eine ungebührliche Verzögerung ist, läßt sich natürlich schwer bestimmen und kann wohl nur für jeden Fall besonders festgestellt werden. Trotzdem ist die angeführte Formulierung die verhältnismäßig beste, denn sie gewährt dem Beurteiler des Einzelfalles volle Freiheit und die Möglichkeit, alle Umstände zu berücksichtigen.

Ungebührlich ist eine Verzögerung der Abreise sicherlich dann, wenn sie aus bösem Willen und ohne sachliche Gründe erfolgt. Deshalb ist es sehr zweckmäßig, wenn der Gesandte der fremden Regierung den Grund für die Hinausschiebung seiner Abfahrt mitteilt, wie dies in dem Fall FIG Nr. 2338 geschehen ist[112]). Besonders ernsthafte Verwicklungen können entstehen, wenn der Gesandte die Zeit bis zur Abreise zu Handlungen benutzt, die den Aufenthaltsstaat schädigen. Dann ist dieser nicht mehr gehalten, seine Vorrechte zu achten; er kann alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen gegen ihn ergreifen. So wurde im ostafrikanischen Konflikt dem italienischen Gesandten in Addis Abeba der mißbräuchliche Betrieb einer drahtlosen Station vorgeworfen. Ob dieser Vorwurf auf Wahrheit beruhte, hat sich nicht feststellen lassen. Jedenfalls wäre es eine grobe Pflichtverletzung gewesen, wenn der Gesandte es getan hätte. In diesem Falle hatte er sein längeres Verweilen in Abessinien damit begründet, daß er die Ankunft der italienischen Konsuln abwarten müsse, ein Grund, der nicht ohne weiteres verworfen werden kann[113]).

---

109) Als Rechtsregeln dargestellt von Geffcken § 168.
110) v. Liszt, S. 96 § 23 V 2c; Bluntschli §239.
111) Fauchille, Bd. 1 III S. 105.
112) Dort teilt der neapolitanische Gesandte dem Grafen Cavour mit:
„. . . io mi dispongo a lasciare questa residenza non si tosto avrò terminato di regolare diffinitivamente alcuni affari privati della Maestà Sua relativi alla successione della sua augusta genitrice, di santa ricordanza“.
113) Vgl. auch v. Freytagh-Loringhofen: VBuVR II S. 554 u. 555.

Die Frage nach der Fortdauer des Schutzes entsteht auch, wenn der Gesandte nach dem Abbruch nur die Hauptstadt, nicht aber das Land verläßt, wie in dem erwähnten englisch-mexikanischen Fall[114]. Es ist ein freiwilliges Entgegenkommen des Empfangsstaates, wenn er die Vorrechte des Gesandten ohne zeitliche Begrenzung fortgelten läßt.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bedeutet nicht den Abbruch aller Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten. Insbesondere kommt es häufig zu einem unmittelbaren Verkehr zwischen den Regierungen[115]. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere bei der gleichzeitigen Anwesenheit der beiderseitigen Außenminister auf internationalen Konferenzen oder auf Tagungen des Völkerbundes. Auch kann eine Regierung mit einem bei einem dritten Staat beglaubigten Gesandten des Gegners verkehren; dies geschah z. B. im Jahre 1860 zwischen dem paraguayanischen Geschäftsträger in Paris und der englischen Regierung[116]. Auch einzelne Staatsvertreter oder sogar Privatleute können zu besonderen Zwecken die Verbindung mit dem Gegnerstaat aufnehmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines Verkehrs durch die Vermittlung dritter Staaten, insbesondere der sogenannten Schutzmächte[117]. Der Ausdruck „Abbruch der diplomatischen Beziehungen" ist also insofern etwas mißverständlich, als die bestehen bleibenden Verbindungsmöglichkeiten zum Teil ebenfalls diplomatische sind. Sein Ende findet eben nur der durch ständige Gesandtschaften vermittelte Verkehr.

Die konsularischen Beziehungen werden nicht notwendigerweise zugleich mit den diplomatischen abgebrochen[118]. Auch wenn in der Staatenpraxis ein Abbruch der konsularischen Beziehungen mit dem der diplomatischen aus Zufall zeitlich zusammenfällt[119], ist er nicht dessen Folge oder Auswirkung. In der Praxis scheint jedoch diese Unterscheidung nicht immer stattzufinden. So spricht der deutsch-russische Konsulatsvertrag vom 12. Oktober 1925[120] in Artikel 8 davon, daß im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen den Konsuln und Konsulatbeamten nebst ihren Familien, soweit diese Personen nicht Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates sind, das Recht zusteht, innerhalb einer angemessenen Frist von nicht weniger als 6 Tagen das Land ungehindert zu verlassen. Auch ihr Vermögen bzw. Nachlaß wird geschützt, Art. 8 II 6, 7 a. a. O.

Einer besonderen Regelung bedarf der Schutz der Staatsangehörigen und ihrer Interessen im Gegnerstaat. Falls ein diplomatischer Beamter als Geschäftsträger zurückbleibt, übernimmt er die Aufgabe[121]. Auch ein konsularischer Vertreter kann damit betraut werden. Ferner können auch Maßnahmen anderer Art zum Schutz gefährdeter Interessen ergriffen werden. Als England und Frankreich 1856 die Beziehungen zu Neapel

---

114) FJG Nr. 2339.
115) Z. B. FJG Nr. 2349, 2350; in Nr. 2351 werden weitere Beispiele erwähnt.
116) FJG Nr. 2351.
117) v. Frisch WVR I S. 3; Vanselow S. 29 Nr. 37 b.
118) Wolgast § 514; Anzilotti S. 210.
119) Vgl. z. B. FJG Nr. 2354.
120) RGBl. 1926 II S. 60.
121) z. B. FJG Nr. 2335.

abbrachen, stellten sie Kriegsschiffe bereit, um nötigenfalls die Achtung der englischen und französischen Belange zu erzwingen[122].

Besonders häufig aber kommt es vor, daß ein unbeteiligter Staat um die Übernahme des Schutzes ersucht wird, die sogenannte Schutzmacht[123]. So sorgte, als 1897 Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Griechenland ausbrachen und die diplomatischen Beziehungen abgebrochen wurden, Deutschland für den Schutz der Türken in Griechenland[124]. Als Uruguay im September 1936 die Beziehungen mit der Madrider Regierung abbrach, ersuchte es Argentinien um die Wahrnehmung seiner Interessen. Besonders umfangreiche Aufgaben dieser Art hatten im Weltkrieg die wenigen neutral gebliebenen Staaten zu erfüllen.

Es kann auch vorkommen, daß ein Staat zwei oder noch mehr andere Staaten mit dem Schutz seiner Angehörigen betraut. Man spricht dann von einem gemeinsamen Schutz (protection conjointe). So übertrug Spanien während seines Krieges gegen die Vereinigten Staaten im Jahre 1898 den Schutz seiner Untertanen an Frankreich und Oesterreich—Ungarn zugleich[125]. Die Schutzstaaten verteilen dann die Aufgaben unter sich; z. B. bildeten die Botschafter Englands, Frankreichs und Rußlands, die im Jahre 1897 die griechischen Interessen in der Türkei zu schützen hatten, bestimmte Bezirke für ihre Tätigkeit[126]. Ein eigenartiger Fall ereignete sich während des italienisch-türkischen Krieges von 1911; damals wurde Deutschland von beiden Kriegführenden mit dem Schutz ihrer Interessen auf dem Gebiet des Gegners beauftragt und nur an den Orten der Türkei, an denen sich nur österreichische, aber keine deutschen Konsulate befanden, hatten jene die italienischen Interessen wahrzunehmen[127]. Dieser Fall wiederholte sich während des zweiten Balkankrieges, als Serbien und Bulgarien Rußland zur Schutzmacht bestellten[128].

In gleicher Weise wird für den Schutz der Gesandtschaftsgebäude und der Archive gesorgt. Die Archive werden vor der Abreise des Gesandten versiegelt.

In keiner Weise berührt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen die Verträge, die bisher zwischen den Streitteilen in Geltung standen[129].

---

122) FJG Nr. 2332; Gotha 1858 Chronik S. 17.
123) Hold-Ferneck II S. 36, 126 Anm. 4; Wolgast § 514; Vanselow S. 18. Nr. 31; de Louter II S. 245.
124) Schultheß, 1897 S. 304.
125) Bonfils-Grah S. 558 Nr. 1048.
126) Fauchille, Bd. II S. 52 Nr. 10481.
127) Fauchille, a. a. O.
128) Fauchille, a. a. O.
129) v. Frisch WVR I S. 3; v. Liszt S. 459.

# VI. Abbruch der diplomatischen Beziehungen und Kriegsausbruch.

## 1. Abbruch der diplomatischen Beziehungen und Kriegserklärung.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Abbruch der diplomatischen Beziehungen und Kriegsausbruch erhebt sich zunächst die Frage, ob der Abbruch ein geeignetes Mittel zur Herbeiführung des Kriegszustandes ist, d. h. also, ob er der Kriegserklärung, wie sie das dritte Haager Abkommen von 1907 in seinem Artikel 1 fordert, in seiner Wirkung gleichkommt. Die gleiche Frage ergibt sich für das Verhältnis eines Ultimatums mit darin enthaltener Abbruchsdrohung zu einem Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung, von dem in der erwähnten Vertragsbestimmung die Rede ist. Mit der Beantwortung der ersten Frage ist auch die zweite, die nur einen Sonderfall der ersten zum Gegenstand hat, beantwortet.

Im Schrifttum ist der Abbruch der diplomatischen Beziehungen gelegentlich der Kriegserklärung gleichgestellt worden[130]). Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Das dritte Haager Abkommen verlangt eine „unzweideutige" („non équivoque") Kriegserklärung. Es muß also aus der Note selbst klar und zweifelsfrei hervorgehen, daß der Eintritt des Kriegszustandes gewollt ist. Es muß ausdrücklich der Krieg erklärt oder eine andere in der Diplomatensprache feststehende, gleichbedeutende Wendung gebraucht werden. Eine Abbruchserklärung enthält aber, mit einer Kriegserklärung verglichen, nur eine Maßnahme von beschränkter Wirkung. Gerade die Doppelnatur des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen als nichtkriegerisches Einwirkungsmittel einerseits und als Begleiterscheinung des Kriegsausbruchs andererseits, die bei der Betrachtung der Praxis zu erkennen ist, läßt eine Abbruchserklärung nicht als unzweideutige Kriegserklärung erscheinen. Ein Staatsvertreter, dem eine Abruchserklärung übermittelt wird, kann also aus dieser allein nicht mit Sicherheit entnehmen, ob es bei einem einfachen Abbruch der diplomatischen Beziehungen bleiben wird oder ob der Abbruch eine Kriegseröffnung bedeuten soll.

Die weitaus überwiegende Meinung im Schrifttum geht denn auch dahin, daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen den Kriegszustand nicht im Gefolge hat und eine Kriegserklärung nicht ersetzt[131]). Aus der Praxis ist besonders interessant die belgische Note an die Türkei vom

---

130) Calvo IV §§ 1903, 1905.

131) v. Liszt § 23 Anm. 8; Wolgast § 514; v. Rauchhaupt S. 112; v. Waldkirch-Vanselow S. 29; Lüeder S. 340 Anm. 23; v. Frisch WVR I S. 3; Jastrow S. 467; Gottschalk S. 211; Roeßler S. 19; Hershey S. 563 Anm. 9; Stowell RdC 40/119.

9. November 1914[132]), in der der Abbruch der diplomatischen Beziehungen erklärt wird; dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß hiermit keinesfalls der Kriegszustand eintrete.

Auch dafür, daß der Abbruch in früherer Zeit der Kriegserklärung gleichgeachtet worden sei[133]), läßt sich nichts feststellen.

Wenn der Abbruch der diplomatischen Beziehungen keine Kriegseröffnung darstellt, kann er auch nicht als Verstoß gegen den Kelloggpakt vom 27. August 1928[134]) angesehen werden.

Gelegentlich findet sich die Ansicht vertreten, auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen folge früher oder später der Krieg[135]). Damit soll also nicht gesagt sein, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bewirke unmittelbar den Eintritt des Kriegszustandes, er wird vielmehr als eine Art Vorstufe des Krieges aufgefaßt, die diesen so gut wie unvermeidlich macht. An eine rechtliche Notwendigkeit für diese Folge des Abbruchs kann hier unmöglich gedacht sein. Diese Äußerungen können nur als Behauptungen eines geschichtlichen Erfahrungssatzes gemeint sein. Aber auch einem solchen Satz müßte widersprochen werden. Denn gerade die Betrachtung der Geschichte ergibt, daß auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen nicht immer der Krieg folgt[136]). Recht lehrreich ist auch die in FJG Nr. 2349 enthaltene Äußerung eines portugiesischen Diplomaten; Geschichte und Völkerrecht lehren nach seiner Meinung, daß der Krieg unvermeidlich ist, wenn auf ein Ultimatum der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und die gegenseitige Anwendung von Repressalien folgen. Der Abbruch allein scheint also nach seiner Ansicht nicht auszureichen, um den Krieg unvermeidilch zu machen.

### 2. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Merkmal für das Vorliegen des Kriegszustandes.

Die völkerrechtliche Wissenschaft hat sich schon oft mit Fällen militärischer Gewaltanwendung beschäftigen müssen, bei denen es zweifelhaft war, ob man sie als Kriege im Rechtssinne oder als Repressalien ansehen sollte. Da der Kriegszustand auch auf andere Weise als durch eine ausdrückliche Kriegserklärung herbeigeführt werden kann, und da andererseits auch ein militärisches Vorgehen denkbar ist, das nur Repressalie ist und den Friedenszustand bestehen läßt, so erhebt sich die Frage nach einem Unterscheidungsmerkmal, das eine Zuteilung der vorkommenden Fälle zu der einen oder anderen Gruppe ermöglicht.

In solchen Fällen kann es zusätzlich von Bedeutung sein, ob die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind oder nicht. Allerdings läßt der Abbruch der diplomatischen Beziehungen nicht mit unbedingter Sicherheit auf das Vorliegen des Kriegszustandes schließen, insbesondere dann nicht, wenn zwischen dem Abbruch und der Anwendung militärischer Ge-

---

132) JbVR IV S. 206 Nr. MXLIII.
133) So Tambaro S. 18.
134) RGBl. 1929 II S. 97.
135) FJG Nr. 2349; Herre-Jagow I S. 454; Lawrence S. 301.
136) de Louter II S. 239.

walt bereits längere Zeit verstrichen ist; dann ist es unklar, ob die militärischen Handlungen Kriegshandlungen im Rechtssinne sind, und erst eine Kriegserklärung könnte volle Klarheit schaffen. Immerhin wird man doch wenigstens dann, wenn der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Beginn der Feindseligkeiten zeitlich zusammenfällt, kaum fehlgehen, wenn man das Bestehen des Kriegszustandes annimmt.

Dagegen kann aus der Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen durch beide Parteien ein sicherer Schluß auf das Nichtvorliegen des Kriegszustandes gezogen werden[137]. Durch die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen, die ja einen sehr wichtigen Bestandteil der friedlichen Beziehungen überhaupt bilden, bringen die streitenden Staaten mit größtmöglicher Deutlichkeit zum Ausdruck, daß ihre Auseinandersetzung nicht nach Kriegsrecht, sondern nach Friedensrecht beurteilt werden soll. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind kaum denkbar. Art und Umfang der kriegerischen Handlungen könnten vielleicht in seltenen Ausnahmefällen trotz des Fortbestehens der diplomatischen Beziehungen doch für die Annahme des Kriegszustandes sprechen. So käme z. B. wohl niemand auf den Gedanken, die Schlachten des Weltkrieges als nichtkriegerische Vorkommnisse zu bezeichnen, wenn die kriegführenden Staaten ihre diplomatischen Beziehungen beibehalten hätten. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Fälle aber muß nach jenem Grundsatz beurteilt werden.

Eine wertvolle Bestätigung dieser Ansicht bilden gewisse Verträge, die zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts von verschiedenen Staaten geschlossen wurden, und in denen bestimmt war, daß bei Streitigkeiten der Kriegszustand nicht vor Abbruch der diplomatischen Beziehungen angenommen werden sollte. Eine derartige Vereinbarung trafen England und Frankreich im Jahre 1786[138]; Portugal schloß im Jahre 1810 einen solchen Vertrag mit England[139], ferner Brasilien im Jahre 1826 mit Frankreich[140], im Jahre 1827 mit Preußen[141] und England[142], sowie im Jahre 1828 mit Dänemark[143]. Aus diesen Abmachungen ist zu entnehmen, daß die etwa vor dem Abbruch vorgekommenen Feindseligkeiten nicht als Kriegshandlungen angesehen werden sollten.

In neuester Zeit läßt sich die Beobachtung machen, daß manche Staaten aus dem oben entwickelten Grundsatz auf besondere Art Nutzen zu ziehen versuchen. Sie behalten bei ihren militärischen Unternehmungen die diplomatischen Beziehungen zu dem Gegnerstaat absichtlich bei, um ihr Vorgehen nicht als kriegerische Maßnahme erscheinen zu lassen. Durch dieses Verhalten, das die Umgehung von Kriegsverboten und die Vermeidung von Nachteilen des Kriegszustandes zum Zweck hat, wird jener Grundsatz zugleich bestätigt und in Frage gestellt — bestätigt, da die betreffenden Staaten ihn sich zu eigen machen und ihn zur Verteidigung ihres Rechtsstandpunkts verwenden, in Frage gestellt, weil der völkerrecht-

137) Holb-Ferneck II S. 242; Wolgast § 471.
138) Martens, Rec. 4/156.
139) Martens, Suppl. 7/213.
140) Martens, Suppl. 10/870.
141) Martens, Suppl. 11/471.
142) Martens, Suppl. 11/483.
143) Martens, Suppl. 11/613.

liche Betrachter militärischer Vorgänge leicht gezwungen sein kann, die Zahl der Ausnahmen von dem Grundsatz zu vermehren, was bei fortschreitender Entwicklung zu einer Aushöhlung des Grundsatzes selbst führen kann. Welches Endergebnis diese Entwicklung einmal haben wird, läßt sich heute noch nicht absehen. Dafür kann es von Bedeutung sein, ob die Gründe in Zukunft fortfallen werden, die die Staaten bisher veranlaßten, ihre militärischen Maßnahmen als friedliche Expeditionen zu tarnen, etwa durch ein Fortschreiten der im Gang befindlichen Zersetzung des Kriegsverhütungsrechts, das in der verflossenen Völkerbundsära geschaffen wurde. Auch die noch in Fluß befindliche Fortentwicklung des Neutralitätsrechts kann vielleicht bedeutungsvoll werden. Für die Gegenwart läßt sich jedoch noch nicht behaupten, daß der Satz vom Vorliegen des Friedenszustandes beim Fortbestehen diplomatischer Beziehungen bereits seine Gültigkeit verloren habe. Immerhin sind die Schwierigkeiten bei der rechtlichen Beurteilung militärischer Handlungen gegen früher erheblich gewachsen.

### 3. Die Wirkungen des Kriegsausbruchs auf die diplomatischen Beziehungen.

Es ist in der Völkerrechtswissenschaft allgemein anerkannt, daß durch den Kriegsbeginn die diplomatischen Beziehungen unterbrochen werden, falls der Abbruch nicht schon vorher erfolgt ist[144].

Wenn der Krieg durch eine Kriegserklärung eröffnet wird, pflegt der Außenminister, der dem Gesandten des Gegnerstaats die Erklärung überreicht, diesem zugleich die Pässe zur Verfügung zu stellen. der eigne Gesandte bittet bei Überreichung der Kriegserklärung in der fremden Hauptstadt um seine Pässe.

Schwierigkeiten entstehen in den Fällen, in denen ein Krieg ohne Kriegserklärung begonnen wurde. Hier ist es oft vorgekommen, daß die diplomatischen Beziehungen noch nach Beginn der militärischen Operationen aufrecht erhalten wurden. So griff z. B. am 27. Juni 1743 Georg II. mit einer englisch-hannöverschen Armee die französischen Truppen an und lieferte die Schlacht bei Dettingen; die diplomatischen Beziehungen wurden aber bis zur Kriegserklärung am 20. März 1744 beibehalten[145]. Während des französisch-russischen Krieges von 1812 unterhielt Preußen, das an sich unter dem Zwang Napoleons als dessen Verbündeter am Krieg teilnahm, geheime Beziehungen zu Rußland[146]. Neuerdings hielt sich der italienische Gesandte in Addis Abeba noch einige Zeit nach Beginn der militärischen Operationen dort auf.

Es wäre verfehlt, aus Vorkommnissen dieser Art die Regel abzuleiten, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bei Kriegsaus-

---

144) Hold-Ferneck II S. 129; Wolgast § 515; v. Liszt S. 460 § 57 II 2a; v. Rauchhaupt S. 112; Bluntschli § 347; Gareis S. 227 § 80 III; v. Frisch WVR I S. 3, 398; Schätzel WVR I S. 711; Nys III S. 53; de Louter II S. 244; Hyde II § 506.
145) Nys III S. 54; de Louter II S. 239, 244, 245.
146) de Louter II S. 245.

bruch sei zwar der häufigste Fall, die beteiligten Staaten könnten aber die Beziehungen noch aufrecht erhalten[147]).

Die erste Frage, die in derartigen Fällen gestellt werden muß, ist die, ob überhaupt schon vor dem Abbruch ein Kriegszustand im völkerrechtlichen Sinne vorlag. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen ein wichtiges Merkmal für die Fortdauer des Friedenszustandes bildet. Dieses Merkmal dürfte grundsätzlich in allen zweifelhaften Fällen ausschlaggebend sein. Für die Zeiten, in denen das Kriegs- und Neutralitätsrecht noch weniger ausgebildet war als heute, mögen diese Erwägungen allerdings von geringerer Bedeutung sein. Anders ist es heute, wo es nicht nur zahlreiche Regeln des Kriegs- und Neutralitätrechts gibt, sondern auch völkerrechtliche Kriegsverbote, die die Staaten — wie bereits am Schluß des vorhergehenden Abschnitts erwähnt — zu umgehen trachten. Zu diesem Zweck bezeichnen sie ihre militärischen Unternehmungen als Selbsthilfemaßnahmen, wie im chinesisch-japanischen Konflikt von 1931, oder als koloniale Expeditionen, wie es Italien bei seinem Vorgehen gegen Abessinien anfangs tat. Sie bringen also absichtlich keinen Kriegswillen auf[148]) und bekunden diese Haltung öffentlich durch die Aufrechterhaltung der diplomatischen Beziehungen.

Bei einer solchen Betrachtung dürften die Fälle sehr selten sein, in denen die diplomatischen Beziehungen auch noch nach Beginn des Kriegszustandes beibehalten wurden. Es ist klar daß die Aufrechterhaltung geheimer Beziehungen wie in dem erwähnten Fall Preußen—Rußland nichts Gegenteiliges beweisen kann. Denn geheime Verbindungen sind etwas anderes als offizielle diplomatische Beziehungen.

Selbstverständlich hat der Kriegsausbruch keine Wirkungen auf die diplomatischen Beziehungen der Neutralen zu den Kriegführenden[149]). Daß im Laufe eines Krieges leicht Schwierigkeiten für diese Beziehungen auftreten können, hat mit dieser Feststellung nichts zu tun.

## VII. Nichtanerkennung neuer Regierungen und Widerruf der Anerkennung von Staaten und Regierungen in ihrem Verhältnis zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Im Falle revolutionärer Umwälzungen in einem Staat kann es vorkommen, daß ein anderer Staat die neuentstandene Regierung nicht anerkennt[150]). Die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Regierung berührt die Handlungsfähigkeit, nicht aber die Rechtsfähigkeit des betreffen-

147) So Bonfils-Grah S. 557 Nr. 1048.
148) Hold-Ferneck II S. 240.
149) Fauchille II S. 781 Nr. 1489.
150) Hold-Ferneck I S. 195; Wolgast § 202; Anzilotti S. 133.

den Staates[151]). Wenn also eine Regierung nicht anerkannt ist, ist sie gegenüber dem Staat, der sie nicht anerkennt, zur völkerrechtlichen Vertretung ihres Staates unfähig. Wenn nicht noch eine andere anerkannte Regierung besteht, ist der Staat im Verhältnis zu dem die Anerkennung versagenden anderen Staat ganz ohne ein vertretungsfähiges Organ und daher handlungsfähig. Folgerichtig können auch seine diplomatischen Vertreter nicht als vertretungsberechtigt angesehen werden, da sie ja der nichtanerkanten Regierung unterstellt sind. Auch ein Verkehr der neuen Regierung mit den bei ihrer Vorgängerin beglaubigten Gesandten ist rechtlich unmöglich. Die Verweigerung der Anerkennung einer neuen Regierung umschließt daher gleichzeitig den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu dem betreffenden Staat[152]), soweit sie nicht mit der alten Regierung aufrecht erhalten werden, die man noch als vertretungsberechtigt anerkennt.

Der umgekehrte Schluß kann jedoch nicht gezogen werden. Denn mit dem oben ausgesprochenen Grundsatz ist nicht gesagt, daß Nichtanerkennung einer Regierung und Abbruch der diplomatischen Beziehungen dasselbe sind. Letzterer ist vielmehr nur eine Teilwirkung der Nichtanerkennung und die Erklärung des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen schließt nicht etwa eine Verweigerung der Anerkennung in sich. Die Nichtanerkennung nimmt dem davon betroffenen Staat die Handlungsfähigkeit ganz, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen dagegen berührt die Handlungsfähigkeit in ihrem Bestand überhaupt nicht. Im Zustand des Abbruchs ist ein unmittelbarer Verkehr der streitenden Regierungen durchaus denkbar und möglich, nicht aber zwischen Regierungen, deren eine die andere nicht anerkennt. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bewirkt lediglich eine Erschwerung in der Ausübung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit.

In diesem Zusammenhang ist die sogenannte Estrada-Doktrin zu erwähnen, die von dem mexikanischen Diplomaten und Juristen Estrada in einem Rundschreiben des mexikanischen Außenministeriums an seine Auslandsvertretungen vom 27. September 1930 entwickelt wird[153]). Den Anlaß zur Aufstellung dieser Lehre haben die häufigen Umwälzungen in den südamerikanischen Staaten gegeben. Estrada verkündet es als einen Grundsatz der mexikanischen Regierung, die Anerkennung einer neuen Regierung nicht deshalb zu verweigern, weil sie durch eine Revolution zur Herrschaft gelangte, denn damit sei ein Werturteil und folglich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates verbunden. Nur für den Fall, daß die mexikanischne Interessen von der neuen Regierung geschädigt werden, wird der Abbruch der diplomatischen Beziehungen vorbehalten. Diese Doktrin ist nach Yepes im Begriff, zur herrschenden in Lateinamerika zu werden. Danach würde also die Verweigerung der Anerkennung nur noch selten vorkommen, während dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen ein erweitertes Anwendungsfeld geschaffen würde.

---

151) Hold-Ferneck, a. a. O.
152) Anzilotti, S. 134.
153) Mitgeteilt bei Yepes, RdC 47/49.

Ein Widerruf der Anerkennung eines Staates ist bisher in der Geschichte des Völkerrechts nicht vorgekommen. Allerdings bezeichnet Fauchille[154]) den Abbruch der Beziehungen zwischen Frankreich und Finnland am 14. Oktober 1918[155]) als Widerruf der im Januar 1918 erfolgten Anerkennung und erklärt diesen für zulässig. Er berichtet auch von einem Vorschlag des französischen Völkerrechtlers Pillet, die Anerkennung des Deutschen Reiches zu widerrufen, um nach dessen Wegfall als Völkerrechtssubjekt den Frieden mit den deutschen Einzelstaaten abzuschließen. Da es also an einer Staatspraxis fehlt, steht die von Fauchille behauptete Zulässigkeit und Möglichkeit des Widerrufs nicht ohne weiteres fest, und es rechtfertigt sich daher, die Frage nach seiner Rechtswirksamkeit zu stellen. Denn je nachdem, ob man den Widerruf für möglich hält oder nicht, ergibt sich die Frage, ob der Abbruch der diplomatischen Beziehungen Bestandteil des Widerrufs ist, oder ob ein unwirksamer Widerruf in einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen umzudeuten ist.

Es muß hervorgehoben werden, daß sich die folgenden Ausführungen nicht mit der Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerrufs befassen. Denn wenn man zu dem Ergebnis käme, der Widerruf sei unzulässig, dann müßte man einen unzulässigerweise erklärten Widerruf zwar als völkerrechtliches Delikt, aber doch als gültig und wirksam ansehen, ebenso etwa, wie ein ohne die vorgeschriebene Kriegserklärung begonnener Krieg doch Krieg im Rechtssinne ist. Die Frage muß daher nach der rechtlichen Wirksamkeit des Widerrufs gestellt werden.

In der völkerrechtlichen Wissenschaft ist das Problem noch recht wenig behandelt. Ein Widerruf der Anerkennung wird für möglich gehalten von v. Liszt[156]) und Fauchille[157]), nicht rundweg abgelehnt auch von Hold-Ferneck[158]). Anzilotti[159]) bezeichnet ihn als rein theoretische Möglichkeit.

Die Anerkennung bewirkt, daß zwei Staaten im Verhältnis zueinander zu Völkerrechtssubjekten, d. h. zu möglichen Trägern völkerrechtlicher Rechte und Pflichten werden[160]). Sie bedeutet also nichts anderes, als daß das Völkerrecht von nun an für die Beziehungen der sich anerkennenden Staaten maßgebend sein soll. Damit ist nicht nur eine ganz allgemeine Grundlage für das künftige Verhältnis geschaffen, sondern es werden sogleich gewisse Bestimmungen des Völkerrechts in Kraft gesetzt, z. B. die wenigen tatsächlich vorhandenen Universalvölkerrechtssätze, ferner solche Bestimmungen, die die notwendigen Grundlagen des Völkerrechts sind, wie etwa die Grundrechte der Staaten.

Können nun diese Wirkungen der Anerkennung einseitig wieder zunichte gemacht werden? Die Frage muß verneint werden, denn der Widerruf der Anerkennung wäre nichts anderes als eine Flucht aus dem Völkerrecht. Um diese aber brauchte sich der andere Staat nicht zu

---

154) Bd. 1 I S. 239.
155) Schultheß 1918 T. II S. 281.
156) S. 92 § 7 IV f.
157) Bd. 1 I S. 328 ff.
158) Bd. I S. 182 ff.
159) S. 132.
160) Hold-Ferneck I S. 181; Wolgast § 199; Anzilotti S. 119, 128.

kümmern; er könnte vielmehr nach wie vor das gesamte Verhalten des Gegners mit den Maßstäben des Völkerrechts messen.

Die Betrachtung der Selbsthilfemittel des Völkerrechts ergibt, daß man einen Staat in seinen Rechten zwar sehr weitgehend beeinträchtigen kann, daß aber selbst das am weitesten gehende Mittel, der Krieg, nicht alle rechtlichen Bande zerschneidet, insbesondere die Rechtssubjektivität der Kriegführenden unangetastet läßt. Geringere Rechtsverletzungen als der Krieg bewirkt die Repressalie, die Retorsion verletzt überhaupt keinen Rechtszustand. Ein Völkerrechtsinstitut aber, das das gesamte Völkerrecht einseitig aus den Angeln heben könnte, gibt es nicht. Über die Frage, ob zwei Staaten in gegenseitigem Einverständnis das Völkerrecht als Grundlage ihrer Beziehungen ausschalten können, ist damit selbstverständlich nichts gesagt.

Der Widerruf der einmal ausgesprochenen Anerkennung eines Staates entbehrt daher der rechtlichen Wirksamkeit, wobei allerdings zu beachten ist, daß dies nur von der unbeschränkten und unbedingten Anerkennung gilt, die das Völkerrecht zur Grundlage aller Beziehungen der betreffenden Staaten macht. In neuerer Zeit ist die sogenannte Anerkennung de facto aufgekommen, die nur einzelne Verhältnisse dem Völkerrecht unterstellt. Auf diese bezieht sich das Gesagte nicht.

Da ein Widerruf der Anerkennung also unwirksam ist, muß ein trotzdem ausgesprochener Widerruf umgedeutet werden. Dabei ist ohne weiteres festzustellen, daß die Widerrufserklärung zweifellos auch eine Erklärung des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen enthält. Denn ein Staat, der mit einem anderen überhaupt keine rechtliche Gemeinschaft mehr haben will, will, wenn dies unmöglich ist, doch alle geringeren Möglichkeiten erschöpfen. Er will also u. a. auch keine diplomatischen Beziehungen mehr mit seinem Gegner unterhalten. Etwaige sonstige Ergebnisse der Umdeutung sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Ein gleichartiges Problem für das Verhältnis des Widerrufs einer de facto-Anerkennung zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist nicht denkbar, da ständige diplomatische Beziehungen nur zwischen Staaten bestehen, die sich de iure anerkannt haben. In der Aufnahme diplomatischer Beziehungen wird gemeinhin eine Anerkennung de iure erblickt.

Der Widerruf der Anerkennung einer Regierung ist nicht mit dem Widerruf der Anerkennung eines Staates zu verwechseln. Während der Widerruf der Anerkennung des Staates die völkerrechtliche Grundlage der Staatenbeziehungen aufheben würde, ist dies nicht der Fall, wenn die Anerkennung einer Regierung widerrufen wird. Ein solcher Widerruf berührt ebenso wie die Nichtanerkennung einer neuen Regierung nur die Handlungsfähigkeit, nicht aber die Rechtsfähigkeit des betreffenden Staates. Da diese Maßnahme also den völkerrechtlichen Boden nicht verläßt, sondern innerhalb des Völkerrechts bleibt, besteht kein Grund, sie für unzulässig zu halten.

Zum Widerruf der Anerkennung einer Regierung kommt es immer dann, wenn eine neue Regierung anerkannt wird, während sich die alte noch in einzelnen Landesteilen hält.

Zweifellos kann ein Staat mit einer Regierung, die er nicht mehr als Vertreterin ihres Staates anerkennt, keine diplomatischen Beziehungen unterhalten. Die Verhältnisse liegen hier ebenso wie bei der Nichtanerkennung einer neuen Regierung. Es war durchaus folgerichtig, daß Deutschland, als es im November 1936 die Regierung des Generals Franco anerkannte, zugleich auch die diplomatischen Beziehungen zu der früheren spanischen Regierung abbrach, indem es seinen diplomatischen Vertreter aus Valencia abberief, nachdem der Vertreter jener Regierung in Berlin schon vorher abgereist war.

## Schrifttum und Quellen.

Adatci-de Visscher- Rapport préliminaire sur l'article 12 du Pacte. Annuaire de l'Institut de droit international XXXI S. 22 ff.

Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. I, Berlin/Leipzig 1929.

Asbeck: Das Ultimatum im modernen Völkerrecht. Internationalrechtliche Abhandlungen H. 17, Berlin-Grunewald 1933.

Barandon: Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes. Berlin 1933.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bonfils-Grah: Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. Berlin 1904.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919. Bern 1919.

Calvo: Le droit international théorique et pratique. Bd. III, 6. Aufl. Paris 1888, Bd. IV 5. Aufl., Paris 1896.

Diena: Diritto internazionale pubblico. 2. Aufl., Mailand/Rom/Neapel 1914.

Dupuis: Règles générales du droit de la paix R. d. C., Bd. 32, S. 5 ff.

Fauchille: Traité de droit international public, 8. Aufl. Paris 1921—26.

Fontes juris gentium, hsg. v. Viktor Bruns, Series B, Sectio 1, Tom. 1 Pars 2, Berlin 1933.

Foulke: A treatise on international law. Philadelphia 1920.

v. Freytagh-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.

v. Frisch: Abbruch der diplomatischen Beziehungen. WVR Bd. I S. 3.

— „ —: Cerutti-Fall. WVR Bd. I S. 189.

— „ —: Gesandten- und Gesandtschaftsrecht. WVR Bd. I S. 394 ff.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Geffcken: Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. III S. 603 ff. Hamburg 1887.

Giraud: La théorie de la légitime défense. R. d. C. Bd. 49 S. 691 ff.

Gonsiorowski: Société des Nations et problème de la paix. Bd. II. Paris 1927.

Gothaischer genealogischer Hofkalender.

Gottschalk: Die völkerrechtlichen Hauptprobleme des Mandschureikonflikts. JD XVII S. 188 ff.

Gralinski: Le règlement pacifique obligatoire des différends internationaux suivant le Pacte de la Société des Nations. Paris 1925.

Hall: A treatise on international law. 7. Aufl. Oxford 1917.

Hartmann: Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. 2. Ausg. Hannover 1874.

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Ausg. Berlin 1881.

Herre-Jagow: Politisches Handwörterbuch. Bd. I, Leipzig 1923.

Hershey: The essentials of international public law. 2. Auf. New York 1927.

Hoijer: La solution pacifique des litiges internationaux avant et depuis la Société des Nations. Paris 1925 (zit.: Hoijer: Sol.pac.)

— „ —: Le Pacte de la Société des Nations. Paris 1926 (zit.: Hoijer: Pacte).

Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1930/32.

Hyde: International law. Bd. II, Boston 1922.

Jastrow: Die „diplomatischen Beziehungen" und ihr Abbruch. Preuß. Jahrbücher 167 (1917) S. 467 ff.

Jahrbuch des Völkerrechts. Bd. III—VIII: Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges.

Keller: Die nichtkriegerische militärische Gewaltmaßnahme (Völkerrechtliche Monographien, H. 11) Berlin 1934.

Lawrence: The principles of international law. 6. Aufl. London 1917.

v. Liszt: Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 12. Aufl. bearb. v. Fleischmann, Berlin 1925.

de Louter: Le droit international public positif Oxford 1920.

Lueder: Krieg und Kriegsrecht im allgemeinen. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. IV S. 169 ff. Hamburg 1889.

Martens: Recueil des Traites.

— „ —: Supplément aus recueil.

v. Neurath: Der italienisch-griechische Konflikt vom Jahre 1923 und seine völkerrechtliche Bedeutung (Völkerrechtsfragen H. 25) Berlin 1929.

Nys: Le droit international. Brüssel 1912.

v. Rauchhaupt: Völkerrecht. München/Leipzig 1936.

Ray: Commentaire du Pacte de la Société des Nations. Paris 1930.

Roeßler: Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen nach modernem Völkerrechte. (Leipziger Dissertation) Berlin 1912.

Schätzel: Kriegsausbruch und seine Wirkungen auf bestehende Völkerrechtsverhältnisse im allgemeinen. WVR Bd. I S. 711.

Schoen: Zur Lehre von den völkerrechtlichen nichtkriegerischen Mitteln der Selbsthilfe. ZV XX S. 14 ff.

Schultheß: Europäischer Geschichtskalender.

Schumann: Die Repressalie (Rostocker Abhandlungen, H. III), Rostock 1927.

Société des Nations: Journal officiel.
Stowell: La théorie et la pratique de l'intervention. RdC Bd. 40 S. 91 ff.
Tambaro: L'inizio della guera e la 3ª Convenzione dell'Aja dell 1907. Napoli 1911.
Vanselow: Völkerrecht. Berlin 1931.
v. Waldkirch: Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt. Basel 1926.
v. Waldkirch-Vanselow: Neutralitätsrecht (Handbuch des Völkerrechts, Bd. 6 Abt. V) Stuttgart 1936.
Wolgast: Völkerrecht. Berlin 1934.
Yepes: Les problèmes fondamentaux du droit des gens en Amérique. R. d. C. Bd. 47, S. 5 ff.
Zorn: Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Leipzig 1903.

## Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| FJG | = | Fontes juris gentium. Ser. B, Sect. 1, Tom. 1, Pars 2. |
| Gotha | = | Gothaischer genealogischer Hofkalender. |
| JbVR | = | Jahrbuch des Völkerrechts. |
| JO | = | Journal officiel de la Société des Nations. |
| R. d. C. | = | Académie de droit international: Recueil des Cours. |
| RGBl | = | Reichsgesetzblatt. |
| VBuVR | = | Völkerbund und Völkerrecht. |
| WVR | = | Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. |
| ZV | = | Zeitschrift für Völkerrecht. |

## Lebenslauf.

Am 19. Januar 1913 wurde ich in Frankfurt a. M. geboren. Meine Eltern sind der techn. Eisenbahninspektor i. R. Julius Schneider und dessen Ehefrau Martha geb. Goes. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1922 in das Hessische Gymnasium zu Offenbach a. M. ein, das ich Ostern 1931 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich sodann dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Frankfurt a. M. und Leipzig. Nach achtsemestrigem Studium legte ich am 18. Mai 1935 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit 2. September 1935 bin ich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst tätig.

Walter Schneider.